

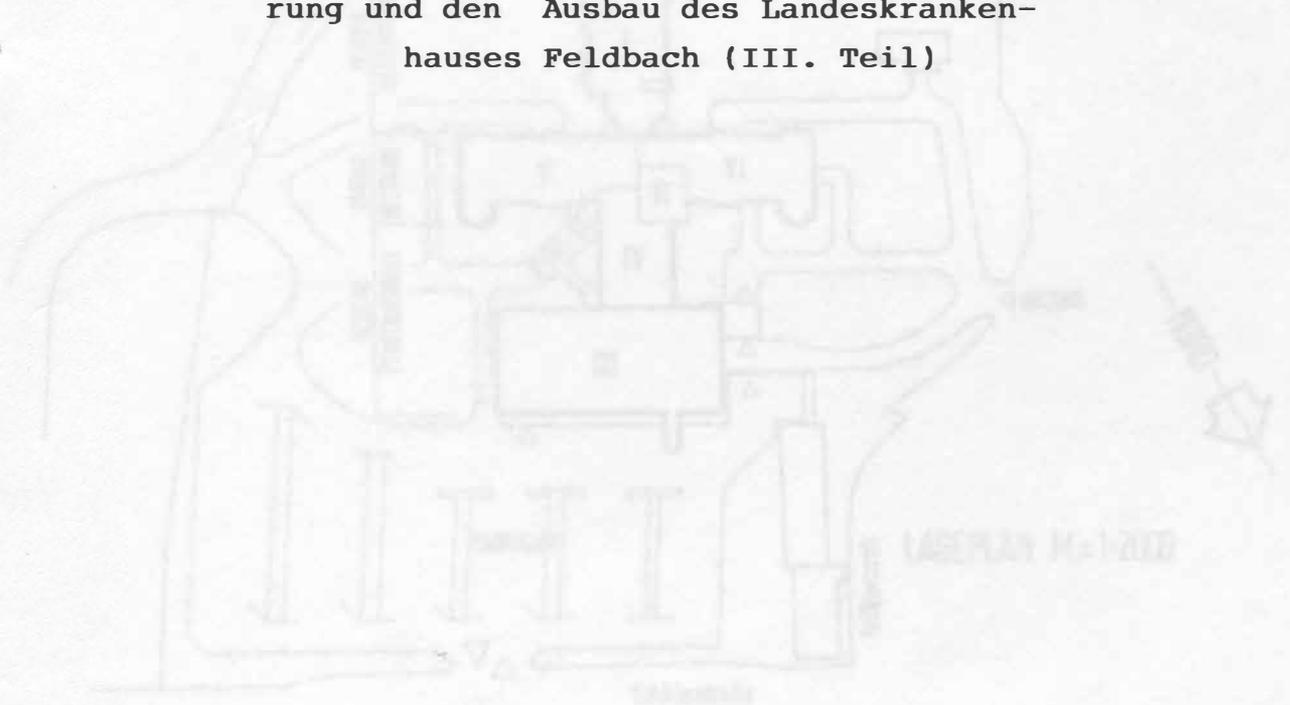
STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

LANDESKRANKENHAUS
FELDBACH

GZ.: LRH 34 F 3 - 84/114

B E R I C H T

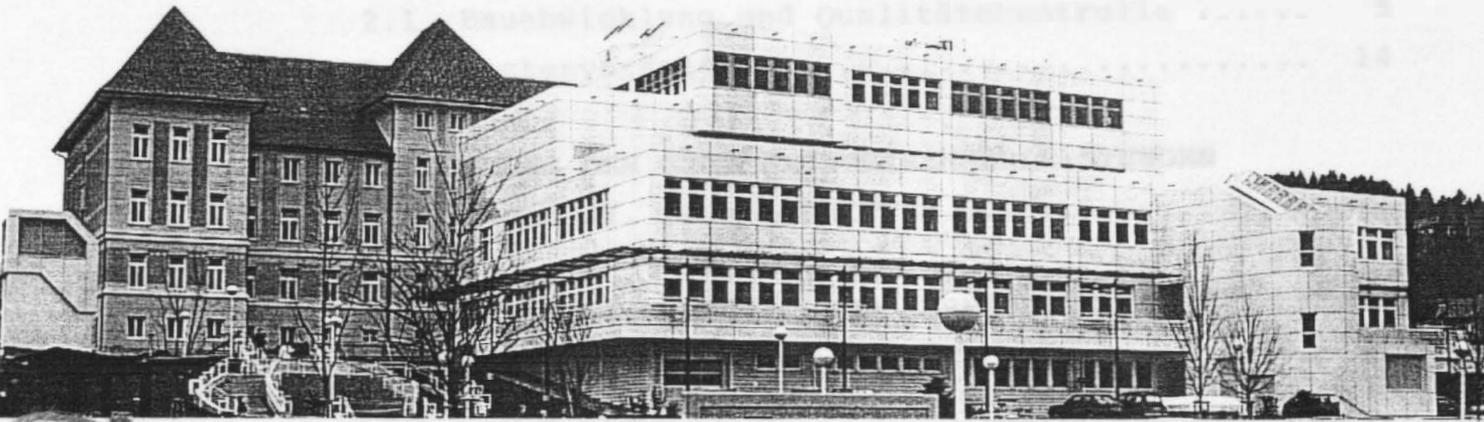
betreffend die stichprobenweise Prüfung
der Bauabwicklung für die Generalsanie-
rung und den Ausbau des Landeskranken-
hauses Feldbach (III. Teil)



LANDESKRANKENHAUS FELDBACH

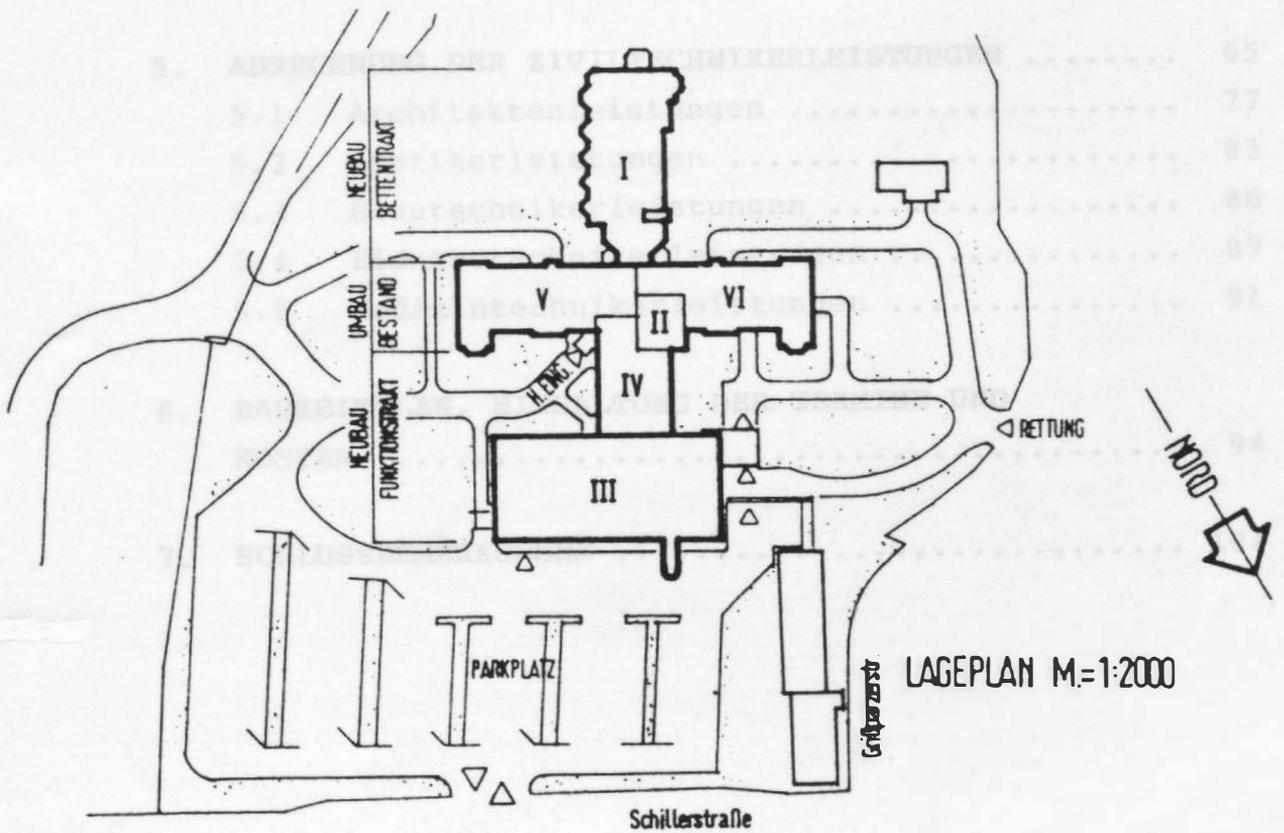
1. PRÜFUNGSADPTRAG

2. BAUGESAMMELUNG UND I.L. BAUKONSTRUKTION



4.2. zölygeneinrichtungen

5. ANNE DER BIVUNIKERLEISTUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. BAUDURCHFÜHRUNG DES II. BAUABSCHNITTES	4
2.1 Bauabwicklung und Qualitätskontrolle	5
2.2 Kostenverfolgung	14
3. ABRECHNUNG DER GENERALUNTERNEHMERLEISTUNGEN DES I. und II. BAUABSCHNITTES	21
4. AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND ABRECHNUNG VON ALLEINUNTERNEHMERLEISTUNGEN	30
4.1 Feste Möblierung	35
4.2 Röntgeneinrichtungen	54
5. ABRECHNUNG DER ZIVILTECHNIKERLEISTUNGEN	65
5.1 Architektenleistungen	77
5.2 Statikerleistungen	83
5.3 Haustechnikerleistungen	86
5.4 Elektrotechnikerleistungen	89
5.5 Medizintechnikerleistungen	91
6. BAUZEITPLAN, EINHALTUNG DER TERMINE UND KOSTEN	94
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	104

BEILAGENVERZEICHNIS

Müllverbrennungsanlage, FA IVb, Schreiben vom 29. Juli 1993	1
Abfallverbrennungsanlage, Schreiben der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 24. August 1993	2
Behördenverfahren zur Müllverbrennungsanlage, Schreiben der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 16. Februar 1994	3
Kostenverfolgung, Zwischenbilanz und Jahreskostenverteilung vom 18. Februar 1994	4
Schlußrechnung, Landeskrankenhaus Feldbach, ARGE Ast-Porr vom 5. November 1993	5
Angebotseröffnungsniederschrift Möblierung vom 23. August 1989	6
Schlußrechnungsanweisung betreff Fa. Kamper vom 2. Juli 1990	7
Aufstellung örtliche Bauaufsicht betreff Abzug für Möbel Pflegedirektor	8
Angebotseröffnungsniederschrift betreff Möblierung vom 14. Mai 1991	9
Schreiben der Fa. Kompacher und der FA IVb betreff Weitervergabe eines Teiles des Auftrages Möblierung	10
1. Teilschlußrechnung betreff Fa. Kompacher vom 23. Jänner 1992	11
2. Teilschlußrechnung betreff Fa. Kompacher vom 5. Mai 1992	12
Angebotseröffnungsniederschrift betreff Möblierung vom 26. Juni 1991	13
Schlußrechnung betreff Fa. Kamper vom 3. Februar 1992	14

Angebotseröffnungsniederschrift betreff Röntgeneinrichtungen vom 13. März 1989	15
Elektronisch gerechnete Bieterreiheung betreff Röntgeneinrichtungen	16
Schlußrechnung betreff Fa. Siemens vom 12. 9. 1990	17
Schlußrechnung betreff Fa. General Electric vom 4. 2. 1991	18
3. und 5. Teilhonorarnote Architekt Morawetz....	19
AV betreff Besprechung über die Verrechnung des GU-Zuschlages	20
Honorarnote Architekt Morawetz betreff Umplanungsarbeiten Keller	21
Nebenspesenrechnung Nr. 1 Architekt Morawetz vom 8. Mai 1987	22
Nebenspesenrechnung Nr. 7 Architekt Morawetz vom 13. März 1990	23
Schlußhonorarnote und Abrechnung Architekt Morawetz	24
Schlußhonorarnote und Abrechnung Statiker Thoma	25
Schlußhonorarnote und Abrechnung Medizintechniker Zach	26

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der Bauabwicklung für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach (III. Teil) durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter W. Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen OBR Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Kollmann unter fallweiser Mitwirkung von AS Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Diese Prüfung ist die Fortsetzung der stichprobenweisen Prüfung beginnend mit den "Vorbereitungs- und Planungsarbeiten" und weiterführend mit der "Bauabwicklung (I. Teil) und (II. Teil)" für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach. Der Bericht "Bauabwicklung I. Teil" umfaßte die Planungs- und Ausschreibungsarbeiten sowie die Bestbieterermittlung und Vergabe der Generalunternehmerarbeiten für den I. Bauabschnitt einschließlich des Beginnes der Bauarbeiten. Der Bericht "Bauabwicklung II. Teil" umfaßte die Planungs- und Ausschreibungsarbeiten sowie die Bestbieterermittlung und Vergabe der Generalunternehmerarbeiten für den II. Bauabschnitt und die Baudurchführung des I. Bauabschnittes einschließlich der Ausschreibung und Vergabe von Alleinunternehmerleistungen. In beiden

Berichten der Bauabwicklung wurde jeweils auf den Bauzeitplan und die Einhaltung der Termine und Kosten eingegangen.

Auch bei der gegenständlichen Prüfung hat der Landesrechnungshof die erstmals anlässlich des Wiederaufbaues der Therme Loipersdorf beschrittene Vorgangsweise gewählt, die die Einhaltung der vorgegebenen Baukosten ergab. Wie bereits bei der stichprobenweisen Prüfung der "Bauabwicklung (I. und II. Teil)" wurde nun auch für den "III. Teil" zeitnah geprüft, damit die getroffenen Feststellungen unmittelbar in der Bauabwicklung ihren Niederschlag finden.

Der gegenständliche III. Teil der Überprüfung der Bauabwicklung erstreckte sich daher in erster Linie auf:

- * die Baudurchführung des II. Bauabschnittes,
- * die Schlußrechnung des I. Bauabschnittes, die Teilrechnungen und die Schlußrechnung des II. Bauabschnittes,
- * die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Alleinunternehmerleistungen,
- * die Abrechnung der Ziviltechnikerleistungen,
- * die Einhaltung der Termine und Kosten für beide Bauabschnitte bis hin zur Gesamtfertigstellung.

3. BAUDURCHFÜHRUNG DES II. BAUSCHITTES

Die
beim
Kran-
Stell-
6. 2
die
folgt
Dabei wurde in die Akten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, die die begleitende Kontrolle bzw. die Bauoberaufsicht ausübt, Einsicht genommen und stichprobenweise die Baudurchführung an Ort und Stelle überprüft und an Planungs- und Baubesprechungen informativ teilgenommen.

1. Bauteil - Bettenhaus Neubau	I	} 1-20
2. Bauteil - Raughilfenpark Altbau	II	
3. Bauteil - Funktionsareal I Neubau	III	
4. Bauteil - Funktionsareal II Neubau	IV	} 21-24
5. Bauteil - Dienstgebäude I Altbau	V	
6. Bauteil - Dienstgebäude II Altbau	VI	

LKH - FELDBACH

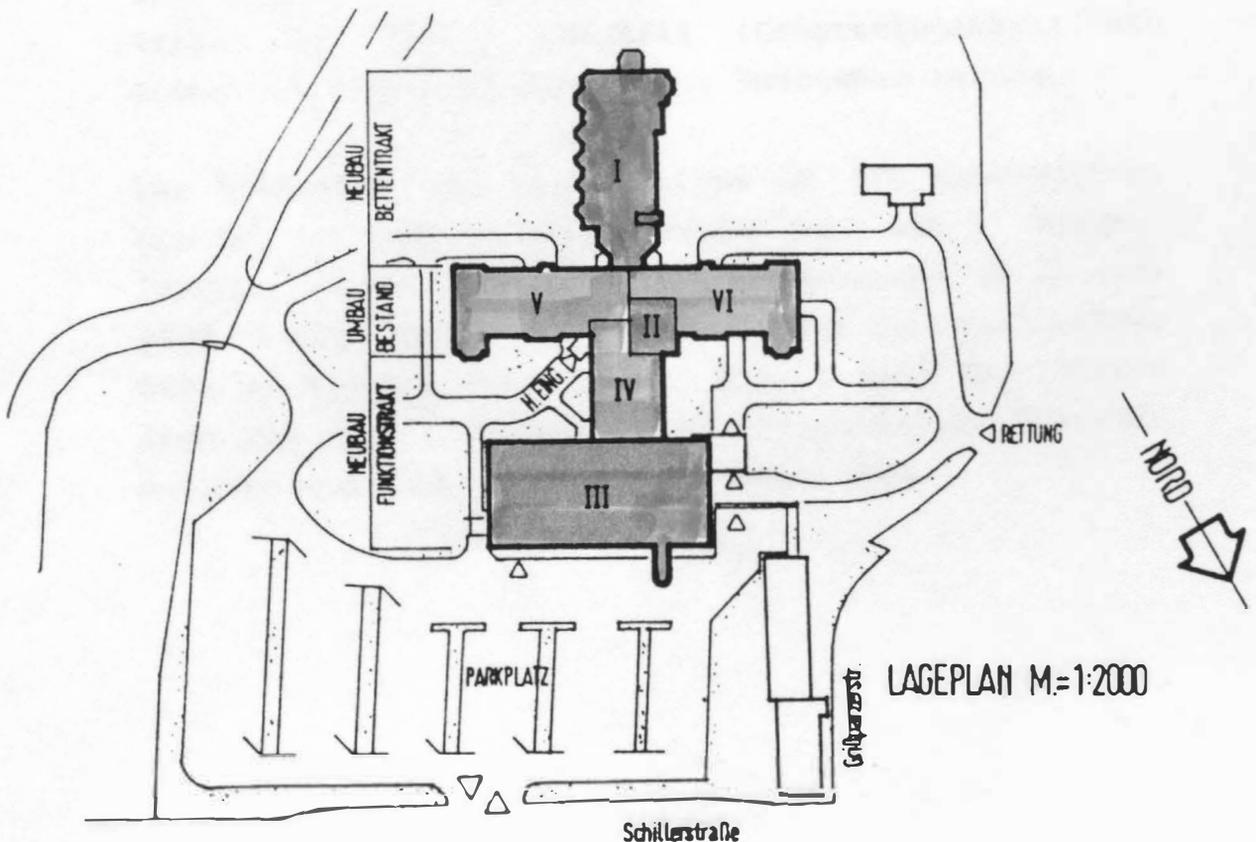


2. BAUDURCHFÜHRUNG DES II. BAUABSCHNITTES

Die gesamte Erweiterung bzw. der Umbau des Landeskrankenhauses Feldbach mußte bei voller Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes erfolgen und wurde daher von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in 6 Bauteilen unterteilt. Die untenstehende Skizze zeigt die Unterteilung der Bauetappen, wobei die Bauteile wie folgt bezeichnet sind:

1. Bauteil - Bettenhaus Neubau	I	} I. BA
2. Bauteil - Hauptfixpunkt Altbau	II	
3. Bauteil - Funktionstrakt I Neubau	III	
4. Bauteil - Funktionstrakt II Neubau	IV	} II. BA
5. Bauteil - Umbau Bettenstation I Altbau	V	
6. Bauteil - Umbau Bettenstation II Altbau	VI	

LKH - FELDBACH



2.1 Bauabwicklung und Qualitätskontrolle

Die gesamte Bauabwicklung für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurde von der Fachabteilung IVb in zwei Bauabschnitte unterteilt, die jeweils aus drei Bauteilen bestehen. Mit dem am 28. Juli 1987 erfolgten Spatenstich wurden die Bauarbeiten mit Hangsicherungsmaßnahmen begonnen.

Der Baubeginn für die Arbeiten des I. Bauabschnittes erfolgte termingerecht am 16. Mai 1988. Schon sieben Monate nach Baubeginn konnte am 15. Dezember 1988 die Gleichenerfeier für die Bauteile 1 und 3 stattfinden. Der vertraglich fixierte Gesamtfertigstellungstermin am 16. Mai 1990 konnte von der Arge Ast-Porr eingehalten werden.

Am 24. April 1990 konnte der 1. Bauteil (Bettentrakt neu) sowie am 5. Juni 1990 der 3. Bauteil (Funktionsstrakt) und der 2. Bauteil (Hauptstiegenhaus und Lifte) fristgerecht dem Nutzer übergeben werden.

Der Baubeginn für die Arbeiten am II. Bauabschnitt mit dem 5. Bauteil (Bettentrakt Ost) und 4. Bauteil (Funktionstrakt II) erfolgte termingerecht am 2. Juli 1990. Gemäß dem Bauzeitplan begannen die Bauarbeiten beim 6. Bauteil (Bettentrakt West), nach Fertigstellung von Bauteil 4 und 5 und vollständiger Übersiedelung, zeitlich versetzt im Jänner 1992.

Die Arbeiten an den Außenanlagen waren gemäß Ausschreibung in mehrere Teile zeitlich zergliedert. Sie wurden im Herbst 1990 begonnen und sollten mit dem Gesamtfertigstellungstermin abgeschlossen werden.

Zu **Jahresende 1990** mußte jedoch festgestellt werden, daß die **Fundamente** des zu sanierenden Bauteiles 5 bei den hinteren und mittleren Wänden unerwartet - und daher in der Ausschreibung nicht vorgesehen - **nicht ausreichend** sind. Eine somit lohnkostenintensive und vor allem den Terminplan verzögernde Arbeit betreffend die **Unterfangungen** der gesamten Fundamente wurde in Angriff genommen.

Der Landesrechnungshof konnte im Jahr 1991 feststellen, daß die angekündigte **Bauzeitverzögerung** der Bauteile 4 und 5 bis zum Jahresende 1991 hin aufgrund intensiver Bemühungen der ARGE Ast-Porr sich auf **ein Monat** reduzierte. Der sich aus der verzögernden Fertigstellung des Bauteiles 5 (Bettentrakt Ost) zwangsläufig ergebende spätere Baubeginn des Bauteiles 6 (Bettentrakt West) konnte insofern gemildert werden, als zum Teil bereits Unterfangungsarbeiten im Bauteil 6 sowie der Dachgeschoßausbau im Bereich des Bauteiles 6 gleichzeitig mit den Fertigstellungsarbeiten des Bauteiles 5 bewerkstelligt wurde.

Auch ein zu Jahresende 1991 aufgetretenes **Problem bezüglich der Fertigstellung von Einrichtungen** (feste Möbel) bei den **Bauteilen 4 und 5** konnte durch kon-

struktive Zusammenarbeit der beauftragten Firmen in Absprache mit der Fachabteilung IVb und dem Landesrechnungshof so gelöst werden, daß der **geplante Übergabetermin eingehalten** werden konnte.

Am **12. Dezember 1991** erfolgte aufgrund der begründeten und akzeptierten Verzögerung **termingerecht die Übergabe der Bauteile 4 und 5** an den Nutzer. Geringfügige Mängel wurden aufgenommen und gleichzeitig mit den Arbeiten am Bauteil 6 auch behoben.

Im Herbst 1991 wurde der Fachabteilung IVb der **Aufsichtsratsbeschuß** der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom **1. Juli 1991** bekanntgegeben, im Landeskrankenhaus Feldbach ein **Radiologisches Institut zu errichten**. Weiters wurde in diesem Beschluß ausgeführt, daß nach Vorliegen konkreter planerischer Umsetzungsvarianten einschließlich einer Kostenschätzung hiefür mit dem Land Steiermark Verhandlungen im Hinblick auf eine Erhöhung der Sonderinvestitionsmittel für die genannte Erweiterung des Projektes Landeskrankenhaus Feldbach, Generalsanierung und Ausbau, aufzunehmen sind.

Die Planungsabteilung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. teilte dem Landesrechnungshof damals mit, daß diese **Erweiterung, die auch mit Umbauarbeiten im bereits fertiggestellten Bauteil verbunden wäre**, von der Steiermärkischen

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als **eigenständiges Projekt** behandelt wird. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat die Fachabteilung IVb ersucht, im Rahmen des Bevollmächtigungsvertrages für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach, jene Planungsänderungen und Erweiterungen in Auftrag zu geben, die eine konkrete Umsetzung des Beschlusses einschließlich einer Kostenberechnung in der vom Landesrechnungshof geforderten Genauigkeit enthalten sollte.

Dazu wurde vom Landesrechnungshof im Jahre 1991 festgestellt, daß die Errichtung eines Radiologischen Institutes im Landeskrankenhaus Feldbach nicht in der Soll-Kosten-Berechnung und der damit zusammenhängenden Sonderfinanzierung des Landeskrankenhauses Feldbach inkludiert war. Es wurde weiters festgestellt, daß die Bestimmung des § 14 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (Bekanntgabepflicht bei Soll-Kosten-Überschreitungen von mehr als 20 %) erst bei einer Überschreitung der Soll-Kosten-Berechnung um rd. 98 Mio.S (20 % von 488 Mio.S) anzuwenden wäre. Erst in diesem Fall wären vom Landesrechnungshof die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und der Landesregierung innerhalb eines Monats zu berichten. Wird das Vorhaben jedoch weiter als **eigenständiges Projekt** behandelt, so müßte es bei Kosten von mehr als 2 Promille des gültigen Landesbudgets zu einer eigenen Projektkontrolle kommen. Der Landes-

rechnungshof empfahl, in jedem Fall eine Klärung zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark hinsichtlich der Sonderinvestitionsmittel herbeizuführen. Dem Landesrechnungshof sind zum gegenständlichen Thema in den Jahren 1992 und 1993 keine weiteren Planungs- bzw. Realisierungsschritte mitgeteilt worden.

Im Zuge der Realisierung der Bauarbeiten für den Bauteil 6 wurde von den Nutzern des Landeskrankenhauses Feldbach bzw. der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. der Bedarf für die Errichtung von Garagen zur Einstellung der Wirtschaftsfahrzeuge des Landeskrankenhauses angemeldet. Nach Prüfung der Soll-Kosten-Berechnung bzw. der Kostenverfolgung und der Reduzierung dieses zusätzlichen Bauvorhabens auf das notwendige Minimum wurde festgestellt, daß der veranschlagte Bedarf darin Deckung findet und somit am 7. August 1992 der Auftrag an den aus der beschränkten Ausschreibung hervorgegangenen Bestbieter, der ARGE Ast-Porr, mit einer Nettoangebotssumme von 1,78 Mio.S vergeben werden konnte.

Trotz dieser späten Auftragserteilung für die Errichtung der Wirtschaftsgaragen und der damit verbundenen Nebenanlagen konnte auch dieses Gebäude bis auf die Verputzarbeiten, die im Frühjahr 1993 bei entsprechender Außentemperatur nachgeholt wurden, bis zum Jahresende 1992 fertiggestellt werden. Ebenso wurden einige wenige Bereiche der Gestaltung der

Außenanlagen mit den entsprechenden Bepflanzungen, in diesem Bereich und vor allem im Umfeld des erst zu Jahresende 1992 fertiggestellten Bauteiles 6, vom Frühjahr bis hin zum Sommer 1993 vollständig abgeschlossen.

Am 16. Dezember 1992 konnte somit die Bauübergabe und feierliche Eröffnung des II. Bauabschnittes und somit des gesamten fertiggestellten Landeskrankenhauses Feldbach erfolgen.

Der Landesrechnungshof kann daher positiv feststellen, daß die Generalsanierung und der Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach termingerecht mit Jahresende 1992 abgeschlossen werden konnte.

Zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage, deren bauliche Vorkehrungen schon im I. Bauabschnitt realisiert wurden, muß hinsichtlich der maschinentechnischen Anlagen festgestellt werden, daß die von der Fachabteilung IVb bei der ARGE Ast-Porr erbetene und mehrmals gewährte Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist im Jahr 1992 nicht mehr verlängert wurde. Diesbezüglich wurde von der Fachabteilung IVb festgestellt, daß die ursprünglich konzipierten maschinentechnischen Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und daher mit einer neuerlichen Planung der maschinentechnischen Anlagen begonnen werden müßte. Ferner muß festgestellt werden, daß die ursprünglich in der Soll-Kosten-Berechnung dafür vorgesehenen Kosten nicht ausreichen würden.

Dazu teilte die **Fachabteilung IVb** in einem Schreiben vom **19. Juli 1993** (Beilage 1) u.a. folgendes mit:

"Die Kosten werden statt bisher mit 6 Mio.S (Stand 1987 ohne Valorisierung) auf rd. 10 Mio.S (Stand 1993 ohne MWSt.) geschätzt.

Angesichts der nun doch in ein neues Stadium tretenden Diskussionen um 1 bis 2 zentrale Müllverbrennungsstandorte in der Steiermark erhebt sich neuerlich die Frage, ob diese Anlage, welche nur bei Ausfall des bisherigen Entsorgungssystems zum Einsatz gelangen soll, in wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar ist.

Abgesehen davon soll das Behördenverfahren weitergeführt und zu einem Abschluß gebracht werden. Weiters wird um eine Verlängerung der maschinentechnischen Bewilligung bei der Baubehörde angesucht. Da die Baulichkeiten und der Kamin als wesentlicher Teil der Anlage bereits errichtet sind, kann diese Verlängerung sicherlich bewirkt werden."

Dieses **Schreiben** wurde von der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** am **24. August 1993** (Beilage 2) beantwortet. Darin wird **im wesentlichen die Wichtigkeit und Dringlichkeit** eines positiven Abschlusses der Behördenverhandlungen festgehalten und es wurde ersucht, die technischen Lösungen weiter vorzubereiten und weiterzuführen, sodaß die **Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik** in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Landeskrankenhauses Feldbach möglich ist.

"Der tatsächliche Realisierungsbeschluß wird seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zum gegebenen Zeitpunkt gefaßt werden, dabei ist zu bemerken, daß die Wichtig- und Dringlichkeit von eigenen Abfallentsorgungsanlagen aufgrund der sich abzeichnenden gesetzlichen Entwicklungen und aufgrund steigender Entsorgungskosten eher zugenommen hat.

Es ist zu befürchten, daß für die Realisierung einer Abfallverbrennungsanlage im großtechnischen Stil in der Steiermark infolge von Behördenverhandlungen ein Realisierungszeitraum von 10 bis 15 Jahren ab Standortentscheid anzunehmen ist; dieser Zeitraum entspricht ungefähr der Lebensdauer der Abfallverbrennungsanlagen in Krankenhäusern, sodaß als Zwischenlösung die Errichtung solcher Anlagen zur Sicherung der Abfallentsorgung und damit zur Sicherung der medizinischen Versorgung in Feldbach uns als vertretbar erscheint."

Nachdem auch die **behördliche Bewilligung** für die **Müllverbrennungsanlage bis zum Jahresende 1993 noch nicht erteilt** wurde, hat der Landesrechnungshof, der grundsätzlich der Stellungnahme der Fachabteilung IVb zustimmt, mit dieser vereinbart, die ursprünglich vorgesehenen **Sollkosten für die Müllverbrennungsanlage zur klaren Kostenfeststellung aus der Kostenverfolgung herauszunehmen** und damit entsprechend auch die Prognosekosten zu korrigieren.

Am 16. Februar 1994 sandte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. abermals ein Schreiben an die Fachabteilung IVb (siehe Beilage 3), im Hinblick auf die im Landeskrankenhaus Bruck/Mur durchgeführten zufriedenstellenden Emissionsmessungen

doch einen positiven Abschluß der Behördenverhandlungen für das Landeskrankenhaus Feldbach zu erwirken.

Bei zum Teil **unangekündigten Baustellenbesuchen** konnte der Landesrechnungshof **positiv feststellen**, daß die Aufgaben der **örtlichen Bauaufsicht gewissenhaft durchgeführt** wurden. Bei der stichprobenartigen Einsicht in das Bautagebuch und in Bautageberichtsblätter konnte deren ordnungsgemäße Führung festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof konnte bei der örtlichen Überprüfung auf der Baustelle durch verschiedene Anlässe und Vorfälle feststellen, daß die **Bauaufsicht genauest darüber wacht**, daß tatsächlich auch die **ausgeschriebene und angebotene Qualität ausgeführt** wurde und Abweichungen hinsichtlich der Leistungserbringung beanstandet wurden. **Somit wurde eine qualitativ einwandfreie Ausführung sichergestellt.**

Mit den **Qualitätskontrollen** wurde schon bei der Angebotsbewertung, also **schon während des Vergabeverfahrens**, begonnen. So wurde bei der Ermittlung des Bestbieters der Generalunternehmerleistungen auch bei allen Subunternehmen geprüft, ob die angebotenen **Produkte dem ausgeschriebenen Qualitätsstandard entsprechen**. Bei verschiedenen Baustoffen, wie z.B. die Beton- und Stahlbetonarbeiten, wurden **laufend Qualitätsüberprüfungen** durchgeführt. Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bauüberwachung war im Interesse des Auftraggebers gegeben. Der Landesrechnungshof kann daher die Bemühungen der eingesetzten örtlichen Bauaufsicht positiv hervorheben.

2.2 Kostenverfolgung

Um die vorgegebenen Gesamtbaukosten einzuhalten, wurde die laufende Kostenermittlung und Kostenverfolgung in einzelnen Schritten durchgeführt. Mit jedem Schritt wurde dabei eine Verfeinerung und Präzisierung der tatsächlichen Kosten erreicht. Die Elemente der Kostenverfolgung gliedern sich wie folgt:

* **Kostenschätzung**

Mit Vorlage des Vorentwurfes wird diese in Grobelementen dargestellt.

* **Kostenberechnung**

1. Soll-Kosten-Berechnung

Nach Vorliegen der Einreichunterlagen erfolgte eine genaue Kostenberechnung als Basis für die Projektkontrolle.

2. Detaillierte Kostenberechnung

Aufgrund der Ausschreibungsunterlagen erfolgt eine Berechnung über Element- und Positionspreise.

* **Kostenanschlag**

Aufgrund der Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen und der Massenermittlung sowie der vorliegenden Angebote der ausführenden Unternehmer.

*** Kostenfeststellung**

Mit der Kostenfeststellung werden die vorhandenen Daten als tatsächliche Baukostenabrechnungswerte ermittelt und in Form der Kostenverfolgung die Daten indexberichtigt auf das Bauzeitende hochgerechnet.

Die ersten drei Punkte dieser Aufzählung wurden in den drei vorhergehenden Berichten des Landesrechnungshofes für die Planungsarbeiten sowie die Ausschreibung und Vergabe des I. und II. Bauabschnittes detailliert dargestellt und analysiert.

In diesem Bericht wird besonders auf den letzten Punkt - die Kostenfeststellung - eingegangen.

Die **Soll-Kosten-Berechnung** wurde für die Projektkontrolle auf Basis des Vorentwurfes von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. durchgeführt, und ergab mit **Preisbasis 1. Februar 1986** eine Gesamtsumme von **rd. 488 Mio.S.** Aufgrund der Zusammenfassung der Bauteile 1 bis 3 zum Bauabschnitt I und der Bauteile 4 bis 6 zum Bauabschnitt II ergibt sich mit den Zahlen der dem Landesrechnungshof bekanntgegebenen Kosten nach der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. folgende Tabelle:

	Baunebenkosten	Aufschließung	Außenanlagen	Einrichtung	Haustechnik	Ausbau	Rohbau	Gesamt
1. Bauteil Neubau Bettenhaus	11.913	1.270	4.549	18.311	22.151	13.828	39.891	111.913
2. Bauteil Hauptfixpunkt	1.570	0,030	-	1.400	0,130	2.000	13.138	18.268
3. Bauteil Funktionstrakt I	15.915	3.497	6.930	52.750	36.600	20.826	48.703	185.221
BAUABSCHNITT I	29.398	4.797	11.479	72.461	58.881	36.654	101.732	315.402
4. Bauteil Funktionstrakt II	4.867	0,172	-	13.500	6.987	7.837	23.281	56.644
5. Bauteil Altbau 1 Bettenstation	4.847	0,269	2.250	7.000	12.664	10.334	19.045	56.409
6. Bauteil Bettenstation Altbau 2	5.110	0,282	2.250	7.650	11.934	12.031	20.214	59.471
BAUABSCHNITT II	14.824	0,723	4.500	28.150	31.585	30.202	62.540	172.524
GESAMTKOSTEN	44,222	5,520	15,979	100,611	90,466	66,856	164,272	487,926

Nach dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausbaukonzeptes durch die Fachabteilung IVb im April 1987 mußte mit zusätzlichen geschätzten Aufwendungen von insgesamt rd. 10 Mio.S gerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Zusatzaufwendungen von rd. 10 Mio.S und der bekanntgegebenen Gesamtsumme von 488 Mio.S ergaben sich nach Ermittlung durch die Fachabteilung IVb überschlägig valorisiert mit Herbst 1992 rd. 584 Mio.S. Dazu wurde vermerkt, daß sich die Gesamtbaukosten wahrscheinlich im Durchschnitt in einer Ungenauigkeitsgrenze von +/- 15 % bewegen werden.

Für die **Kostenermittlung** wurde daher in Form einer Tabelle die Spalte mit dem **aktuell hochgerechneten Gesamtkostenstand mit den ebenfalls indexberichtigten** - ursprünglich berechneten und genehmigten - **Sollkosten der Projektkontrolle verglichen**. Von der **Fachabteilung IVb** wurde über diese **Kostenverfolgung in einer etwa 1/4-jährigen Periode** - in interessanten Zeiten auch in kürzeren Abständen - in der Form einer Zwischenbilanz berichtet. Der hochgerechnete Gesamtkostenstand ergab sich einerseits aufgrund der schon feststehenden Indexwerte, während andererseits für die noch ausstehenden Jahre bis zur Baufertigstellung geschätzte Indexwerte, in Absprache mit dem Landesrechnungshof, eingesetzt wurden.

In dieser Kostenverfolgung wurde sich auf die der Die Preissteigerung wurde mit dem Baukostenindex "Wohnbau gesamt" (ohne Kosten der U-Bahn-Abgabe in den Bundesländern ohne Wien) ermittelt. Zwischen der Fachabteilung IVb und dem Landesrechnungshof wurde die Vorgangsweise für die Ermittlung der Indexsteigerung abgesprochen. Dabei wurde definiert, die Jahresindexsteigerung aus den Zahlen der vorliegenden Baukostenindexwerte für den Wohnungsbau, jeweils von Jänner bis Jänner des folgenden Jahres ermittelt, heranzuziehen. Somit wurden folgende Indexwerte festgesetzt:

- * für das Jahr 1986: 3,2 %
- * für das Jahr 1987: 1,5 %
- * für das Jahr 1988: 5,3 %
- * für das Jahr 1989: 3,3 %
- * für das Jahr 1990: 6,2 %
- * für das Jahr 1991: 4,2 %
- * für das Jahr 1992: 5,2 %
- * für das Jahr 1993: 4,2 %

Damit ist bis zur Fertigstellung eine **Gesamtkostensteigerung** seit der Erstellung der Soll-Kosten-Berechnung von **rd. 38,2 %** eingetreten.

Der Landesrechnungshof kann zur Erstellung und laufenden Abwicklung dieser **Kostenverfolgung** positiv feststellen, daß sie laufend auf den Letztstand gehalten wurde und somit als **Entscheidungsgrundlage für alle Problemstellungen während der Baudurchführung** und bei der **Vergabe von Teilleistungen** herangezogen werden konnte.

In dieser **Kostenverfolgung** wurde nur auf die der **Projektkontrolle** zugrundeliegenden **Soll-Kosten-Berechnung** (rd. 488 Mio.S ohne USt., Preisbasis 1. Februar 1986) bezug genommen. Die im **Ausbaukonzept** angegebenen **Kostenerhöhungen** sowie die im Zuge der **Bauausführung** begründet **hinzugekommenen Mehrkosten** fanden in dieser Kostenverfolgung **keine Berücksichtigung** hinsichtlich der hochgerechneten Sollkosten.

In den **Sollkosten** der **Projektkontrolle** sind die bei der Erstellung des **Ausbaukonzeptes** durch die Fachabteilung IVb schon bekanntgegebenen und **genehmigten Gründungsmehrkosten** von rd. **3 Mio.S** sowie die im Zuge der Planungsarbeiten des II. Bauabschnittes **begründet hinzugekommenen Mehrkosten** (infolge eines **erweiterten Dachbodenausbaues** und der **Installation einer zentralen Leittechnik** im Haustechnikbereich) von insgesamt rd. **7 Mio.S** sowie die **Errichtungskosten** für die **Wirtschaftsgaragen** von **rd. 2 Mio.S** nicht enthalten.

Die somit der **tatsächlichen Leistungserbringung** entsprechenden **Sollkosten** wären unter **Hinzurechnung** dieser vorhin angeführten **Mehrkosten** um rd. **12 Mio.S** höher anzusetzen und entsprechend zu **valorisieren**. Dies erfolgte deshalb nicht, da der **Landesregierung** zum Zeitpunkt des **Baubeschlusses** **voraussichtliche Gesamtkosten** bekanntgegeben wurden und die nach **Fertigstellung** sich ergebenden **Istkosten** diesen vorgegebenen **Kosten** gegenüberzustellen sind.

Die **letzte Zwischenbilanz** (siehe **Beilage 4**) mit Datum vom **18. Februar 1994** ergab tatsächlich zu **erwartende Kosten (Ist-Kosten)** in der Höhe von **566,6 Mio.S**, gegenübergestellt den **valorisierten Sollkosten** in der Höhe von **555,3 Mio.S**.

Der von der **Fachabteilung IVb** in der **Kostenverfolgung** hochgerechnete Wert der **valorisierten Sollkosten** wurde so ermittelt, daß für das **Jahr 1986** noch keine **Valorisierungsberechnung** vorgenommen wurde. Die **Zahlungen der Folgejahre** wurden jeweils mit den **Indexwerten**, die sich aus dem **Vorjahr** ergeben hatten, hochgerechnet.

Diese **valorisierten Sollkosten** beinhalten jedoch **nicht die vorhin angeführten rd. 12 Mio.S Mehrkosten**, die aufgrund baulicher Maßnahmen erforderlich wurden. Unter **Hinzurechnung** dieser Mehrleistungskosten zu den **valorisierten Sollkosten** ergibt sich eine Gesamtsumme von **567,3 Mio.S.**

Mit dieser **Summe der Sollkosten** ergeben sich **sehr genau die zu erwartenden Gesamtkosten (Ist-Kosten)**, womit festgestellt werden kann, daß für dieses Bauvorhaben der **Kostenrahmen (+/-15 %)** nicht beansprucht worden ist.

Der **Landesrechnungshof** kann daher zusammenfassend **feststellen**, daß der Forderung zur Erstellung einer **durchgehenden Kostenverfolgung** von der Fachabteilung IVb vom Beginn der Bauarbeiten an **entsprochen** wurde. Dem Landesrechnungshof wurde **in etwa 1/4-jährlichem Rhythmus** eine Aufstellung der aktuellen Kostenverfolgung **übermittelt**, womit eine laufende Kontrolle der Kosten möglich wurde. Betreffend der abschließenden Kostenfeststellung wird auf die Ausführungen im Kapitel 6 dieses Berichtes verwiesen.

3. ABRECHNUNG DER GENERALUNTERNEHMERLEISTUNGEN DES I. UND II. BAUABSCHNITTES

Grundsätzlich kann zu allen Abrechnungen festgestellt werden, daß die **Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H.** sämtliche Geschäftsfälle, die das Bauvorhaben Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach betrafen, **über ein eigenes Konto abgewickelt** hat. Alle Ausgaben für den endgültigen Bauaufwand, die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungskosten, wurden über dieses Konto durchgeführt. Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis wurde dem Land - Landesbauamt - eine Vorparaphierung eingeräumt.

Die **Rechnungen wurden über** die Buchhaltungsevidenz der Dienststelle des Landesbauamtes, **Fachabteilung IVb**, und über die **Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H. abgewickelt**. Die beauftragten Firmen legten je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Bau- und Lieferungsfortschritt Abschlagsrechnungen, die nach Prüfung durch die örtliche Bauaufsicht im Wege der Fachabteilung IVb der Bezahlung zugeführt wurden.

Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages wurde ein **7%-iger Deckungsrücklaß** vom jeweiligen Teilverdienstbetrag einbehalten. Der **Haftungsrücklaß** beträgt gemäß ÖNORM B 2110 **3 %**

des Schlußrechnungsbetrages. Bei Vorlage eines Bankgarantiebriefes, ausgestellt an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., konnte diese den Einbehalt freigeben. Die Verwaltung der Garantiebriefe sowie die Abwicklung von Garantieansprüchen für übergebene Bauteile erfolgt ebenfalls durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Die **Bearbeitung eingelangter Rechnungen** erfolgte in folgender Weise:

- * Fachtechnische Prüfung der Rechnung durch die örtliche Bauaufsicht.
- * Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechnung durch die Fachabteilung IVb.
- * Kreditevidenzstelle in der Fachabteilung IVb - Kostenverfolgung.
- * Veranlassung des Zahlungsvollzuges und Übermittlung der Originalrechnung an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
- * Prüfung und Bezahlung der Rechnung durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
- * Verständigung der Fachabteilung IVb über den Zahlungsvollzug.

Am 10. Mai 1988 erfolgte die Auftragserteilung der Generalunternehmerarbeiten für den **I. Bauabschnitt** an den Bestbieter, die ARGE Ast-Porr, mit einer **Auftragssumme von rd. 183,1 Mio.S** (exkl. USt.). Der Abschnitt **Müllverbrennungsanlage** gemäß dem Anbot vom 15. März 1988 wurde **nicht beauftragt**, sondern eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis 15. März 1990 vereinbart.

Die von der ARGE Ast-Porr vorgelegte **Schlußrechnung des I. Bauabschnittes** wurde von der örtlichen Bauaufsicht und der Fachabteilung IVb geprüft und korrigiert. Inklusive der Lohnerhöhungen ergab sich eine Gesamtabrechnungssumme von **rd. 192,5 Mio.S** (exkl. USt.). Eine vom Landesrechnungshof sodann durchgeführte Überprüfung zeigte eine gegenüber der beauftragten Summe zuzüglich der Lohnerhöhungen nur geringfügige Kostenüberschreitung von rd. 2,3 Mio.S. Somit konnte **positiv festgestellt** werden, daß inklusive der vier gelegten Zusatzaufträge die **Überschreitung nur rd. 1 % der Generalunternehmerauftragssumme** des I. Bauabschnittes ausmachte, woraus auf eine gute Planung und Bauvorbereitung geschlossen werden konnte.

Am 29. Jänner 1990 gab der Aufsichtsrat der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Zustimmung zum Vergabeantrag für den **II. Bauabschnitt** an den Bestbieter, die ARGE Ast-Porr.

wurden gemäß der vereinbarten unterzeichneten
Mit Schreiben vom 1. März 1990 erfolgte die Auftrags-
erteilung an die ARGE Ast-Porr mit einer **Auftrags-**
summe von rd. 169,7 Mio.S (einschließlich 1%-igen
Nachlaß, ohne USt.).

In der Vergabeniederschrift vom 27. Februar 1990
wurden zusätzliche wesentliche Regelungen für die
Bauabwicklung und Abrechnung getroffen.

Der Landesrechnungshof konnte diesbezüglich fest-
stellen, daß alle von ihm gewünschten Empfehlungen
aufgegriffen wurden, und die Auftragsvergabe der
Generalunternehmerleistungen an den Bestbieter ord-
nungsgemäß erfolgte.

Von der **ARGE Ast-Porr** wurden monatlich entsprechend
dem Baufortschritt und dem Finanzierungsplan **Ab-**
schlagsrechnungen mit einer Gesamtsumme von
S 189,001.999,-- gelegt und nach Prüfung gemäß Bau-
fortschritt angewiesen.

Zusätzlich wurden bis zur Schlußrechnungslegung
Umsatzsteuer-Abschlagszahlungen mit einer Gesamtsumme
von S 37,800.399,96 von der Fachabteilung IVb an-
gewiesen. Beide o.a. Summen wurden bei der Gesamtver-
dienstsumme der Schlußrechnung in der Höhe von
S 189.383.453,05, nach Hinzurechnung der 20 % USt.,
in Abzug gebracht. Der verbleibende Restbetrag von
S 457.744,790 wurde zur Anweisung gebracht (siehe
Beilage 5). Zur Abdeckung des Haftungsrücklasses

wurden gemäß der vereinbarten unterschiedlichen Laufzeiten vier Bankhaftbriefe gelegt.

Der Landesrechnungshof führte stichprobenweise Kontrollen hinsichtlich der tatsächlich erbrachten Leistung gemäß dem Bauzeitplan in bezug auf die in den Abschlagszahlungen nach Prozenten angenommenen erbrachten Leistungen durch. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Abschlagszahlungen im wesentlichen den erbrachten Leistungen entsprachen.

Bei den Sanierungs- und Ausbauarbeiten des II. Bauabschnittes ergaben sich zwischen Auftrag und Abrechnung naturgemäß nicht derartig exakte Ergebnisse wie beim I. Bauabschnitt, der vorwiegend als Neubau ausgeführt wurde.

Während der Bauabwicklung des II. Bauabschnittes wurden an die ARGE Ast-Porr Zusatzaufträge mit folgenden Summen erteilt:

1. Zusatzauftrag vom 6. 8. 1991	3,661 Mio.S
2. Zusatzauftrag vom 25. 1. 1992	0,797 Mio.S
3. Zusatzauftrag vom 28. 2. 1992	1,846 Mio.S
4. Zusatzauftrag vom 7. 8. 1992	1,031 Mio.S
5. Zusatzauftrag vom 3. 3. 1993	1,002 Mio.S

Gesamtsumme der Zusatzauftragserteilungen

8,337 Mio.S

Diese Zusatzaufträge wurden **hervorgerufen durch unvorhergesehene Arbeiten**, wie Fundamentunterfangungen, Mauerarbeiten und größere Verputzarbeiten sowie auch infolge diverser **Nachträge im Haustechnikbereich**.

Zusätzlich wurde für die **Errichtung von Garagen** zur Einstellung der **Wirtschaftsfahrzeuge** des Landeskrankenhauses Feldbach nach einer beschränkten Ausschreibung an den Bestbieter, der ARGE Ast-Porr, der Auftrag mit einer Nettoangebotssumme von **1,78 Mio.S** erteilt.

Der **Ablauf der Legung eines Nachtragsoffertes** bis hin zur Auftragserteilung gestaltete sich in allen Fällen folgendermaßen:

- * Legung des Nachtragsangebotes durch die ARGE Ast-Porr.
- * Prüfung der Positionen der Preisherleitung sowie der Preisangemessenheit und Nachrechnung durch die örtliche Bauaufsicht.
- * Übersendung des Nachtragsanbotes an die Fachabteilung IVb durch das Zivilingenieurbüro der örtlichen Bauaufsicht und dort Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

- * Übermittlung des Nachtragsangebotes an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. um Zustimmung zur Beauftragung des Generalunternehmers für das Zusatzangebot für Arbeiten außerhalb der Leistungen des Hauptauftrages.
- * Gleichzeitige Übersendung des Nachtragsoffertes an den Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme. Dieser hat dann allfällige Rückfragen zu verschiedenen Positionspunkten im Zuge der Überprüfung durchgeführt.
- * Zustimmungsschreiben zum Vergabeantrag von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. an die Fachabteilung IVb, oder gegebenenfalls vorher der Wunsch nach Aufklärung und schriftlicher Begründung einiger unklarer Positionspunkte.
- * Danach Erteilung des Zusatzauftrages an die ARGE Ast-Porr durch die Fachabteilung IVb namens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Aufgrund dieser **kompakten, klar abgegrenzten und genauen Vorgangsweise zur Erteilung der Zusatzaufträge** ergaben sich nur **geringe Anfragen** um Aufklärung seitens der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder des Landesrechnungshofes.**

Der Landesrechnungshof hat bei der örtlichen Bauaufsicht laufend eine Kontrolle dieser Zusatzaufträge durchgeführt. Diese Kontrolle der einzelnen Positionen wurde unter Zuhilfenahme der Plansätze, der Leistungsverzeichnisse sowie der Herleitung der angebotenen Preise auf Basis des Hauptanbotes durchgeführt. Die Überprüfungen der exakten Aufzeichnungen der örtlichen Bauaufsicht ergaben **keine wesentlichen Beanstandungen** des Landesrechnungshofes.

Die von der ARGE Ast-Porr vorgelegte **Schlußrechnung des II. Bauabschnittes** wurde von der örtlichen Bauaufsicht geprüft und korrigiert und der Fachabteilung IVb nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit zur Anweisung gebracht. Inklusive der Lohnerhöhungen ergab sich eine **Gesamtabrechnungssumme von rd. 189,4 Mio.S** exkl. USt (siehe Beilage 5).

Der Garagenzubau wurde mit einer Gesamtsumme von **S 1,614.635,22** exkl. USt. (siehe Beilage 5/14) abgerechnet. Damit ergibt sich eine Gesamtabrechnungssumme der ARGE Ast-Porr von **rd. 190,0 Mio.S**.

Eine vom Landesrechnungshof sodann durchgeführte stichprobenartige Überprüfung der Schlußrechnung hinsichtlich der Abrechnung nach Pauschalsumme, der verschiedenen Abrechnungspositionen nach Massen, der Regieleistungen sowie der verrechneten Nachtragsangebote zeigte eine korrekte Abrechnung. Die beauftragte Summe aus dem II. Bauabschnitt und Garagenbau,

aber **ohne** Zusatzaufträge (169,7 Mio.S plus 1,78 Mio.S) von 171,5 Mio.S zuzüglich der errechneten Lohnerhöhungen von 14,0 Mio.S, ergibt eine Gesamtsumme von 185,5 Mio.S. Damit ist gegenüber der Gesamtabrechnungssumme eine Kostenüberschreitung von nur rd. 4,5 Mio.S eingetreten. Somit kann **positiv festgestellt werden**, daß die **Überschreitung inklusive der 5 gelegten Zusatzaufträge** in Summe **nur 2,4 % der Generalunternehmerauftragssumme** des II. Bauabschnittes zuzüglich des Garagenbaues ausmacht. Dies stellt bei einem **Sanierungs- und Umbauvorhaben in dieser Größenordnung** einen außerordentlich **geringen Prozentsatz** dar.

4. AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND ABRECHNUNG VON ALLEIN- UNTERNEHMERLEISTUNGEN

Der **Bauzeitplan** für diese **Alleinunternehmerleistungen** wurde **auf** den Bauzeitplan des **Generalunternehmers** mit terminlicher Erfassung aller Vorleistungen, wie Planung, Verfahren, Ausschreibung, Vergabe und der Ausführung, **abgestimmt**.

Wie sich der **Landesrechnungshof** **stichprobenartig überzeugen** konnte, wurden entsprechend den Vergabevorschriften für das Land Steiermark **je nach zu erwartender Anbotshöhe** die Arbeiten und Lieferungen **öffentlich** (Anbotshöhe über 1 Mio.S) **oder beschränkt** ausgeschrieben. Die Anbotsteller mußten ihr Anbot bis zum festgesetzten Termin bei der Fachabteilung IVb einreichen. Sie konnten der Anbotsöffnung beiwohnen und die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden sämtliche Angebote mit einer laufenden Nummer versehen und die Nettoanbotssummen eingetragen. Weiters wurden der Beginn sowie das Ende der Anbotseröffnung und die Gesamtanzahl der Angebote vermerkt. Die Angebote wurden bei der Eröffnung ordnungsgemäß gelocht. Nach erfolgter Prüfung bzw. Durchrechnung der Angebote wurde die überprüfte Anbotssumme - also die berichtigte Summe - in die Niederschrift eingetragen.

Nach **Abzug der beiden Generalunternehmerausschreibungen** für den I. und II. Bauabschnitt (inklusive Außenanlagen), **weilers der Bauneben- und Aufschließungskosten**, verblieben von den rd. 488 Mio.S der Soll-Kosten-Berechnung (Preisbasis 1986) **rd. 88 Mio.S., die in Form von Alleinunternehmerleistungen** vergeben wurden.

Die **Vergaben** ergingen unter Beachtung der Vergabevorschriften **an den Bestbieter**, der meistens auch Billigstbieter war. **In jenen Fällen**, in denen der **Bestbieter mit dem Billigstbieter nicht ident** war, wurde dies eingehend **begründet**.

Da im Zuge der Generalsanierung und des Ausbaues des Landeskrankenhauses Feldbach, vor allem im Bereich der **Medizintechnik**, die Anschaffung von Spezialgeräten erforderlich ist, hat die Fachabteilung IVb nach Rücksprache mit dem Landesrechnungshof eine **Regelung - wie im folgenden beschrieben - für diesbezügliche Vergaben** getroffen.

Nach dem Ausbaukonzept der Fachabteilung IVb wurde zwingend vereinbart, daß grundsätzlich für alle Leistungen eine Detailplanung erfolgt und auch in den **Ausschreibungsunterlagen die Leistungen im Leistungsverzeichnis detailliert erfaßt** werden. Wenn aus zwingenden Gründen eine **Vergabe von Teilgruppen** der gesamten Ausschreibung - diese Notwendigkeit

ergibt sich bei der Anschaffung von Spezialgeräten - erforderlich wird, ist dies **schriftlich zu begründen**. Auch ein Abgehen von den in der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark bzw. in der ÖNORM A 2050 festgelegten Wertgrenzen für die Wahl der Vergabungsart ist schriftlich zu begründen.

Diese **Vorgangsweise**, die durchaus den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark und der ÖNORM A 2050 entspricht, kann deshalb **erforderlich werden, da bei Spezialgeräten oftmals nur einzelne Firmen** in Frage kommen bzw. durch eine zu detaillierte Leistungserfassung - die meist firmenbezogen erfolgt - der gewünschte Wettbewerb nicht gewährleistet ist.

Im einzelnen erfolgten beim Gesamtbauvorhaben nachstehende **größere Einzelvergaben:**

- * Möblierung (feste und bewegliche)
- * Kücheneinrichtung
- * Beschilderung
- * Schließanlage
- * Telefonanlage
- * Hochspannungsanlage
- * Medizintechnik (feste und bewegliche)

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, daß bei der **Gesamtvergabe der Kücheneinrichtung sowie** den Bereich der **Medizintechnik** eine besonders **intensive Zusammenarbeit der Fachabteilung IVb** mit den betroffenen Stellen der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** durchgeführt wurde. Ebenso erfolgte in allen Fällen die schriftliche Begründung für den Fall von Teilvergaben bzw. der Anschaffung von Spezialgeräten.

Insbesondere im Bereich der **Medizintechnik** wurden vom **Fachprojektanten** bei allen größeren Vergaben ausführliche **"technische Angebotsprüfberichte"** verfaßt. Diesen Prüfberichten sind die relevanten technischen Daten der verschiedenen angebotenen Geräte, Kostenvergleiche von Gerätekombinationen sowie Vergabevorschläge, zu entnehmen. Ebenso ersichtlich wurden die **Wartungskosten** (Kosten der Technikerstunde) in die **Anbotsbewertung eingearbeitet.**

Dem **Landesrechnungshof** wurden fortlaufend neben aktuellen mündlichen Mitteilungen **zeitnah in schriftlicher Form übermittelt:**

4.1 Feste Möblierung

* Angebotseröffnungsniederschriften

Die Arbeiten für die feste Möblierung im Landeskranken-

haus * Aktenvermerke über Abstimmungsgespräche zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Fachabteilung IVb für den I. Bauabschnitt (Beurteile 1 bis 37, während die

* Anfragen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bzw. des Landeskrankenhauses des Feldbach an die Fachabteilung IVb, bezüglich der Bestbieterermittlung.

* Beantwortung der Anfragen durch die Fachabteilung IVb als Beilage zur Auftragserteilung

* Auftragserteilungen

Der Landesrechnungshof hat eine **stichprobenweise Überprüfung des Vergabevorganges** bei den folgenden größeren Aufträgen

* fester Möblierung

* Röntgenschock-C-Bogen

* Röntgendurchleuchtung

durchgeführt und dabei nachstehendes festgestellt:

4.1 Feste Möblierung:

Die Arbeiten für die feste Möblierung im Landeskrankenhaus Feldbach wurden im wesentlichen in fünf große Ausschreibungen aufgeteilt. Die erste Ausschreibung betraf dabei die Möblierung für den I. Bauabschnitt (Bauteile 1 bis 3), während die Arbeiten für den II. Bauabschnitt (Bauteil 4 und 5) in einen 1., 2. und 3. Teil zerlegt wurden, um diese umfangreichen Arbeiten eventuell auch an verschiedene Firmen vergeben zu können und somit eine termingerechte Fertigstellung innerhalb des festgesetzten Bauzeitplanes sicherzustellen. Für den Bauteil 6 des II. Bauabschnittes wurde nochmals eine eigene Ausschreibung durchgeführt.

I. Bauabschnitt:

Der Ausschreibungstext wurde am 27. Juli 1989 in fünf verschiedenen Zeitungen im Kurztext und im Langtext in der Grazer Zeitung veröffentlicht. Die Angebotsabgabe war für den 23. August 1989 festgesetzt.

Die gesamte Ausschreibung war in drei Abschnitte zergliedert. Der Abschnitt eins betraf die "feste Möblierung", der Abschnitt zwei "ortsveränderliche

Möbel" und der Abschnitt drei "Elektroeinrichtungen". Die Unterlagen für die **öffentliche Ausschreibung** wurden von 8 Firmen abgeholt.

Bei der Angebotseröffnung wurde, wie in der Niederschrift vom 23. August 1989 vermerkt (siehe Beilage 6), von vier Firmen kein Anbot abgegeben. In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis war eine **abschnittsweise Vergabe** vorgesehen. Nur die Fa. Stoisser hat ein vollständiges Angebot über alle drei Abschnitte abgegeben. Die Fa. Kamper hat nur den Abschnitt eins angeboten. Die beiden anderen Firmen hatten nur jeweils den Abschnitt zwei angeboten, dabei jedoch einzelne Positionsgruppen weggelassen und somit unvollständige Angebote gelegt.

Gemäß ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957, Abschnitt 4,23, sind, wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen oder vorbehalten war, auch die Preise dieser Teile bei der Angebotseröffnung vorzulesen. Dies hat den Sinn, daß Angebote, in denen nicht alle Teile angeboten wurden, mit anderen Angeboten vergleichbar sind. Wie aus der Niederschrift (siehe Beilage 6) hervorgeht, ist dies bei der gegenständlichen Angebotseröffnung nicht erfolgt. Die vorgelesenen Gesamtangebotssummen, die jeweils einen verschiedenen Leistungsumfang betreffen (von S 634.002,- bis zu S 6,998.315,-), haben so keine Aussagekraft.

Die beiden **kleineren Abschnitte** betreffend die ortsveränderlichen Möbeln und die Elektroeinrichtungen

wurden daher von der Vergabe zurückgestellt und einer beschränkten Ausschreibung zugeführt. Die hier weitergeführte Überprüfung des Landesrechnungshofes bezieht sich daher nur auf den Abschnitt 1: "feste Möblierung".

Nach rechnerischer Überprüfung der Angebote ergab sich daher folgende Reihung:

Firma	Nettoanbotssumme	in Prozent
1. Fa. Kamper	S 4,018.635,--	100 %
2. Fa. Stoisser	S 5,146.113,60	128 %

Nach der Prüfung der Angebote kam die Fachabteilung IVb zur Ansicht, daß der **Billigstbieter, die Fa. Kamper**, bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entspricht und somit als **Bestbieter** für den Zuschlag zu wählen ist. Es erging somit am 8. September 1989 das Ersuchen an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., in ihrer nächsten Aufsichtsratssitzung dem Vergabeantrag zuzustimmen. Am 24. Oktober 1989 wurde der Fachabteilung IVb durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das Einverständnis zu der vorgeschlagenen Vergabe** der festen Möblierung an die Fa. Johann Kamper, Graz, zu Gesamtnettkosten in der Höhe von S 4,018.635,-- mitgeteilt.

Am 7. November 1989 erfolgte die **Auftragserteilung** zur Durchführung der Möbeltischlerarbeiten für das Landeskrankenhaus Feldbach an die Fa. Kamper. Durch

die Nichtvergabe der Position "Lagerregal" kam es zu einer kleinen Änderung der **Auftragssumme**, die nun **netto S 3,990.535,--** ergab.

Als **Teilfertigstellungsfrist** für den **Bettentrakt** war der **16. Jänner 1990** und als **Gesamtfertigstellungsfrist** der **16. April 1990** vereinbart, wobei laut Angebotsschreiben diese Fertigstellungsfristen mit **S 2.000,-- pro Tag pönalisiert** wurden.

In einer am **20. Februar 1990** anberaumten **Besprechung** mit der Fa. Kamper, in der einige Regelungen bezüglich der entstandenen Beschädigungen im Zuge der Ausführungsarbeiten getroffen wurden, wurde u.a. festgehalten, daß der **Fertigstellungstermin** für den **Bauteil 1** mit **2. März 1990** zu erfolgen hat. Die **Gesamtfertigstellung** einschließlich der Arbeiten des Bauteiles 3 wurde mit **16. April 1990**, wie im Angebotsschreiben fixiert, **bestätigt**.

Am **5. März 1990** wurde von der **örtlichen Bauaufsicht** (Zivilingenieurgesellschaft Spener/Lugitsch) ein Schreiben an die Fa. Kamper gerichtet, in dem festgehalten wurde, daß sie den **Fertigstellungstermin** vom **2. März 1990 nicht eingehalten** hat und eine weitere **Nachfrist** bis **7. März 1990** gesetzt wurde. Weiters wurde ausgeführt: "Sollte dieser **Termin wiederum nicht eingehalten** werden, wird eine **Vertragsstrafe** laut Auftragsschreiben **ab diesem Datum** von der Rechnung in Abzug gebracht."

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß die Fachabteilung IVb der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen ist, im Angebotsschreiben genaue Fertigstellungsdaten anstatt von Zeiträumen in Monaten anzuführen. Sollten jedoch durch eine späte Auftragsvergabe die angeführten Fristen nicht mehr realistisch einhaltbar sein, so müßte im Auftragschreiben eine Änderung der Fertigstellungsfristen definiert werden. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Fristerstreckung lediglich im Zuge eines Aktenvermerkes und die weitere gesetzte Nachfrist der örtlichen Bauaufsicht in einem Schreiben ohne jede weitere Begründung über die Fristerstreckung.

Der Landesrechnungshof muß die sorgfältige und reale Planung von Fertigstellungsfristen fordern, damit diese von den Firmen bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bei der Ausführung auch eingehalten werden können. Sodann können und müssen allfällige Verzugsstrafen auch tatsächlich vollstreckt werden.

Der Landesrechnungshof muß zu der am 2. Juli 1990 gelegten Schlußrechnung, in der als Fertigstellungstermin der Juli 1990 angegeben wurde, kritisch anmerken, daß trotz zweieinhalbmonatiger Überschreitung des vereinbarten Gesamtfertigstellungstermines kein Pönale in Abzug gebracht wurde.

Die erste Zusatzauftragserteilung erfolgte in der Höhe von S 111.648,-- (inkl. USt.) und die zweite Zusatzauftragserteilung in der Höhe von S 198.216,54 (inkl. USt.). Diese **zusätzlichen Leistungen** betrafen Ergänzungen zu Arbeiten aus dem Hauptangebot oder im Hauptangebot nicht enthaltene Neuanfertigungen. Die **Einheitspreise wurden auf Kalkulationsbasis des Hauptangebotes** erstellt und deren Angemessenheit geprüft.

Es wurden zwei **Abschlagsrechnungen** für die Abrechnung zum Hauptauftrag gelegt. Nach Abzug des 7-%igen Deckungsrücklasses wurden für die erste Abschlagsrechnung am 24. Jänner 1990 S 1,580.000,-- und für die zweite Abschlagsrechnung am 29. März 1990 S 1,541.000,-- angewiesen.

Die am **2. Juli 1990 gelegte Schlußrechnung**, in der die beiden Zusatzaufträge mitabgerechnet wurden, ergab nach Abzug der Minderleistungen und des 1-%igen Nachlasses für Wissenschaft und Forschung eine **Gesamtsumme von S 3,975.559,25**. Der Landesrechnungshof kann dazu **positiv feststellen**, daß die Schlußrechnungssumme **somit unter der Auftragssumme von rd. 4,3 Mio.S zu liegen kam** (siehe Beilage 7).

Unter Hinzurechnung der 20-%igen Umsatzsteuer und nach Abzug der beiden Abschlagszahlungen in Höhe von S 3,121.000,-- und abzüglich des **3-%igen Haftungsrücklasses** wurden S 1,506.550,97 zur Anweisung gebracht.

Der Landesrechnungshof kann zu den der Schlußrechnung angeschlossenen **Aufmaßblättern** feststellen, daß diese **ordentlich aufgestellt** und die **Abzüge für Minderleistungen** nachvollziehbar und von der **örtlichen Bauaufsicht geprüft** und unterschrieben sind. Ebenso ist die gesamte Aufstellung der Schlußrechnung für den Landesrechnungshof nachprüfbar und die **Anweisung der Schlußrechnungssumme korrekt** erfolgt.

Wie sich erst im Zuge der Übergabe an den Nutzer herausstellte, waren die vom Architekten Morawetz geplanten **Einrichtungen und Ausstattungen des Büros** des Pflegedirektors nicht den Normen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. entsprechend. Die **Möbel**, die **später wieder entfernt** werden mußten, wurden aber **im Zuge dieser Schlußrechnung zur Gänze** an die Fa. Kamper bezahlt. Die **Gesamtkostensumme** dieser Möbel betrug laut Aufstellung der örtlichen Bauaufsicht (siehe Beilage 8) **S 70.750,-- exkl. USt.** Nachdem die **Versicherung des Architekten** für diesen Planungsfehler die **Haftung übernahm**, wurde vereinbart, daß die **Fa. Kamper** über diesen Betrag **direkt an den Architekten Morawetz eine Rechnung** legen wird. Weiters wurde daher vereinbart, daß dieser Betrag der **Fa. Kamper** bei der **Schlußrechnung für** den inzwischen beauftragten **3. Teil der Möblierungsarbeiten in Abzug** gebracht werden sollte. Dies erfolgte auch ordnungsgemäß, wie in diesem Bericht später noch aufgezeigt wird.

II. Bauabschnitt

1. Teil

Diese Ausschreibung betrifft die **feste Möblierung** für den **4. und 5. Bauteil**. Der Ausschreibungstext wurde am 24. April 1991 in fünf verschiedenen Zeitungen im Kurztex und im Langtext in der Grazer Zeitung veröffentlicht. Der Angebotstermin wurde mit 14. Mai 1991 festgelegt. Von 8 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen abgeholt. Bei der Angebotseröffnung am 14. Mai 1991 wurde festgestellt, daß für diese **öffentliche Ausschreibung** von 4 Firmen kein Angebot gelegt wurde (siehe Beilage 9).

Durch die Fachabteilung IVb wurde eine **elektronisch durchgerechnete Bieterreihung** mit der Erstellung eines Preisspiegels veranlaßt. Für die eingereichten Anbote ergab sich somit folgende Reihung:

Firma	Nettoanbotssumme	Prozent
1. Fa. Kompacher	S 3,812.922,--	100 %
2. Fa. Cserni	S 4,317.787,19	113,2 %
3. Fa. Kamper	S 4,328.580,--	113,5 %
4. Fa. Grübler GmbH.	S 4,481.436,--	117,5 %

Die Fa. Cserni gewährte in ihrem Anbot einen Nachlaß von 3 %, der in der o.a. Nettoangebotssumme bereits enthalten ist.

Im Zuge der **Bestbieterermittlung** wurde von der Fachabteilung IVb festgestellt, daß **gegen den Billigstbieter keinerlei Bedenken nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte** bestehen und daher die **Fa. Kompacher** zur Beauftragung **vorgeschlagen** wurde.

Am 10. Juni 1991 erging an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das Ersuchen um rasche Zustimmung zur Vergabe, da sehr kurze Ausführungsstermine vorgesehen waren. Am 7. August 1991 wurde unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag vom 10. Juni 1991 und auf Basis des entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** vom 10. Juli 1991 der **Vergabe für die Möblierung, 1. Teil,** des II. Bauabschnittes an die **bestbietende Firma Kompacher** zu Gesamtnettokosten von S 3,812.922,-- zugestimmt.

Am 6. August 1991 erfolgte die **Auftragserteilung** an die Fa. Kompacher **mit der Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer von S 4,575.506,40.** Dazu wurde jedoch angemerkt, daß die Auftragserteilung unter der Bedingung erfolgt, daß bei dem einheitlich ausgeschriebenen **Fertigmobilar** von der eigenen Erzeugung auf die ausgeschriebenen Erzeugnisse

zurückzugehen ist. **Am 12. August 1991** wurde die **Annahme dieses Auftrages** auf der beiliegenden Zweitschrift firmenmäßig gefertigt und der Fachabteilung IVb übermittelt.

Im **Angebotsschreiben** war der **16. September 1991** als Beginn der Montagearbeiten vorgegeben. Als **Gesamtfertigstellungsfrist** wurde der **15. November 1991 vereinbart** und die Überschreitung der vorstehenden Frist je Kalendertag mit einer **Pönale von S 1.000,-- pro Tag festgelegt**.

Am **22. November 1991, also 6 Tage nach der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist**, erreichte die Fachabteilung IVb ein **Schreiben der Fa. Kompacher** mit dem Ersuchen **um Zustimmung zu einer Weitergabe eines Teiles des Auftrages an die Fa. Kamper**. In einer Anlage wurden die betreffenden Positionen angeführt und weiters festgestellt, daß die **Zahlung der Rechnungen für diese o.a. Leistungen an die Fa. Kamper zediert** wird (siehe Beilage 10).

Dazu kann der Landesrechnungshof feststellen, daß die Fachabteilung IVb bemüht war, durch ständige mündliche Aufforderungen an die Fa. Kompacher den vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten, ansonsten der Auftrag entzogen werden müßte. Über das Ersuchen der Fa. Kompacher um Weitergabe eines Teiles des Auftrages wurde auch der Landesrechnungshof unverzüglich mündlich informiert.

Nach **Zusicherung durch die Fa. Kamper**, die schon für den 2. Teil der festen Möblierungsarbeiten im Landeskrankenhaus Feldbach tätig war, den **geplanten Übergabetermin an die Nutzer mit Jahresende 1991 einhalten** zu können, stimmte **im Sinne einer termingerechten Nutzung des Landeskrankenhauses Feldbach** auch der Landesrechnungshof dem Vorschlag der Fachabteilung IVb für die Weitergabe eines Auftragsteiles zu. Dies wurde am 3. Dezember 1991 der Fa. Kompacher mitgeteilt.

Zur grundsätzlichen Feststellung der **Einhaltung von Fertigstellungsfristen** wird vom Landesrechnungshof auf das schon im vorigen Abschnitt Erwähnte hingewiesen und nochmals festgestellt, daß die **Auftragserteilung so rechtzeitig** erfolgen sollte, daß die **im Angebotsschreiben fixierten realistischen Fertigstellungsfristen eingehalten** werden können **aber bei einer Überschreitung** auch tatsächlich **pönalisiert** werden.

Am 4. November 1991 wurde von der Fa. Kompacher die erste Teilrechnung in der Höhe von S 1.491.185,-- gelegt. Nach Abzug von Minderleistungen in der Höhe von S 547.975,-- und nach Einbehaltung des 7-%igen Deckungsrücklasses wurden S 887.185,30 zur Anweisung gebracht.

Am 2. Dezember 1991 wurde eine zweite Teilrechnung in der Höhe von S 2.559.223,-- gelegt, wobei nach

Abzug aller Korrekturen, des 7-%igen Deckungsrücklasses und der ersten Teilrechnung ein Restbetrag von S 1,426.576,-- angewiesen wurde.

Am **23. Jänner 1992** wurde von der **Fa. Kompacher** eine **1. Teilschlußrechnung** gelegt (siehe Beilage 11). Diese Schlußrechnung betraf die an **die Fa. Kamper abgetretenen Positionen** und ergab nach rechnerischer Überprüfung durch die örtliche Bauaufsicht und die Fachabteilung IVb eine **Gesamtsumme von S 1,295.319,-- exkl. USt.** Nach Hinzurechnung der Umsatzsteuer und unter Abzug des 3-%igen Haftungsrücklasses wurde S 1,507.751,32 angewiesen.

Am **5. Mai 1992** wurde von der **Fa. Kompacher** die **2. Teilschlußrechnung** in der Höhe von S 2,533.105,62 gelegt. Leistungen der 1. Teilschlußrechnung wurden darin nicht mehr berücksichtigt. **Nach Abzug von Minderleistungen** bei einigen Positionen, weiters **abzüglich von Überstundenzuschlägen** und dem **Verrechnen nachträglicher Arbeiten**, die durch die Baufirma durchgeführt wurden sowie **abzüglich der Vertragsstrafe für die Überschreitung der Fertigstellungsfrist** zwischen dem vereinbarten Termin 16. November 1991 bis zum Fertigstellungs- und zugleich Übergabetermin dem 12. Dezember 1991 (somit 27 Tage zu je S 1.000,-- = S 27.000,--), ergab sich eine **Gesamtsumme exklusive USt. von S 2,342.707,12.**

Unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer und nach Abzug der beiden Abschlagszahlungen in der Höhe von S 2,303.761,-- und nach **Einbehaltung des 3-%igen Haftungsrücklasses** wurde der Restbetrag von S 423.150,-- angewiesen (siehe Beilage 12).

Vom **Landesrechnungshof** wurden **beide Teilschlußrechnungen einer genauen Kontrolle** unterzogen, wobei darauf geachtet wurde, daß es zu **keinen Doppelverrechnungen** von Positionen in den beiden Teilschlußrechnungen gekommen ist. Nach der Kontrolle der Abschlagsrechnungen und der beiden Schlußrechnungen kann der **Landesrechnungshof positiv feststellen**, daß die **Abrechnungen ordentlich nachprüfbar** und **unter Einbehaltung der vereinbarten Vertragsstrafe wegen Terminüberschreitung** abgerechnet wurden.

Die **Gesamtsumme aus beiden Teilschlußrechnungen** ergibt somit S 3,638.026,12 (exkl. USt.) und liegt somit **deutlich unter der vereinbarten Auftragssumme** von S 3,812.922,--.

2. Teil

Der Landesrechnungshof hat über diesen 2. Teil der Tischlerarbeiten für die **feste Möblierung der Bauteile 4 und 5** lediglich eine **stichprobenartige Kontrolle des Vergabe- und Abrechnungsergebnisses** durchgeführt.

Nach **elektronisch rechnerischer Überprüfung** der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firma	Nettoanbotssumme	Prozent
1. Fa. Kamper	S 2,502.483,60	100 %
2. Fa. Cserni	S 2,653.492,42	106,0 %
3. Fa. Grübler	S 2,821.213,--	112,7 %

Die Firmen Kamper und Cserni gewährten jeweils in ihrem Anbot einen Nachlaß von je 3 %, der in der o.a. Nettoanbotssumme bereits enthalten ist.

Der **Billigstbieter, die Fa. Kamper,** wurde von der Fachabteilung IVb **als Bestbieter ermittelt** und zur Vergabe vorgeschlagen. Nach **Zustimmung durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** erfolgte die Auftragserteilung an die Fa. Kamper.

Die **Schlußrechnung** ergab abzüglich eines Nachlasses von 1 % für Wissenschaft und Forschung die Summe von **S 2,547.164,45** und lag damit nur geringfügig infolge eines kleinen Nachtragsoffertes **über der beauftragten Summe.**

3. Teil:

Die Ausschreibung dieses Abschnittes betrifft ebenso wie die des 1. und 2. Teiles auch die **Tischlerarbeiten der festen Möblierung für die Bauteile 4 und 5.**

Der Ausschreibungstext wurde am 12. Juni 1991 in fünf verschiedenen Zeitungen im Kurztext und im Langtext in der Grazer Zeitung und dem amtlichen Lieferungsanzeiger veröffentlicht. Der Angebotstermin wurde mit 26. Juni 1991 festgelegt. Von 7 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen abgeholt. Bei der Angebotseröffnung zu dieser **öffentlichen Ausschreibung** am 26. Juni 1991 wurde festgestellt, daß von zwei Firmen kein Angebot abgegeben wurde (siehe Beilage 13).

Nach **elektronisch rechnerischer Überprüfung** der Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firma	Nettoanbotssumme	in Prozent
1. Fa. Kamper	S 2,198.416,85	100 %
2. Fa. Cserni	S 2,252.665,92	102,5 %
3. Fa. Fassl	S 2,612.301,--	118,8 %
4. Fa. Kompacher GesmbH	S 2,704.400,--	123,0 %
5. Fa. Grübler	S 2,931.137,--	133,3 %

Die Fa. Kamper gewährte in ihrem Anbot einen Nachlaß von 5 % und die Fa. Cserni einen Nachlaß von 3 %, die in den o.a. Nettoanbotssummen bereits enthalten sind.

Im Zuge der **Bestbieterermittlung** wurde von der Fachabteilung IVb festgestellt, daß der **Billigstbieter, die Fa. Kamper**, sich schon im Zuge des ersten Bauabschnittes **bewährt** hat, sodaß nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte die Fa. Kamper als **Bestbieter** im Schreiben vom 2. Juli 1991 an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zur Vergabe vorgeschlagen wurde. Am 11. Juli 1991 wurde von der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** der Fachabteilung IVb das **Einverständnis zur vorgeschlagenen Vergabe** an die Fa. Kamper zu Gesamtnettokosten von S 2,198.416,85 mitgeteilt.

Am 6. August 1991 erfolgte die **Auftragserteilung** an die Fa. Kamper gemäß ihrem Angebotsschreiben samt Leistungsverzeichnis vom 25. Juni 1991 mit einer **Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer von S 2,638.100,22**. Im Angebotsschreiben war der 16. September 1991 als Beginn der Montagearbeiten vorgegeben. Als **Gesamtfertigstellungsfrist** wurde der **15. November 1991 vereinbart** und die Überschreitung der vorstehenden Frist je Kalendertag mit einer **Pönale von S 1000.-- pro Tag** festgelegt.

Am 25. Oktober 1991 wurde von der **Fa. Kamper ein Nachtragsoffert** für zusätzliche Leistungen zum Hauptanbot gelegt. Nach **Überprüfung** der einzelnen **Positionen und der Preisangemessenheit** durch die örtliche Bauaufsicht, ergab dieses Nachtragsoffert eine **Gesamtnettosumme von S 112.350.--**, die im Zuge der Erstellung der Schlußrechnung des Hauptauftrages abgerechnet wurden.

Am 18. November 1991 wurde die 1. Abschlagsrechnung gelegt und nach Überprüfung und Korrektur unter Einbehalt eines 7-%igen Deckungsrücklasses die Summe von **S 2,068.899,02** angewiesen. Am 4. Februar 1992 wurde auf Basis dieser angewiesenen Summe eine Mehrwertsteuerabschlagsrechnung gelegt und an die Fa. Kamper der Betrag von **S 413.799,80** zur Anweisung gebracht.

Am **3. Februar 1992** wurde von der Fa. Kamper die **Schlußrechnung** gelegt. Nach Überprüfung und Korrektur durch die örtliche Bauaufsicht und die Fachabteilung IVb ergab sich ein **Gesamtnettobetrag von S 2,537.090,--**. Davon **abgezogen** wurde der **gewährte 5-%ige Nachlaß** und die **Möbelposition für das Büro des Pflegedirektors in der Höhe von S 70.750,--**, die im Zuge des I. Bauabschnittes schon bezahlt wurde, inzwischen aber vereinbarungsgemäß von der Fa. Kamper direkt an den Architekten Morawetz verrechnet wurde (siehe Beilage 14).

Die **geringfügige Erhöhung der Schlußrechnungssumme gegenüber der Auftragssumme** ergab sich durch **Massenerhöhungen bei 2 Positionen** des Hauptanbotes sowie durch die vorhin erwähnte **Abrechnung des zusätzlichen Nachtragsangebotes**. Es ergab sich somit nach den beiden vorerwähnten Abzügen eine **Gesamtnettosumme von S 2,399.485,60** und unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer von 20 % und nach Abzug der Abschlagsrechnung und der angewiesenen Mehrwertsteuerabschlagsrechnung und des **Einbehaltes des 3-%igen Haftungsrücklasses** ein anzuweisender Restbetrag von S 240.462,44 (siehe Beilage 14).

Der **Landesrechnungshof** kann zu den gelegten **Abschlagsrechnungen und der Schlußrechnung positiv feststellen**, daß sie **ordentlich aufgestellt** und von der örtlichen Bauaufsicht einer ausführlichen

Prüfung unterzogen wurden. Weiters kann positiv festgestellt werden, daß der schon im 1. Kapitel dieses Berichtsabschnittes erläuterte **Abzug der Möbelpositionen** in der Höhe von S 70.750,-- **tatsächlich durchgeführt wurde.**

Abschließend kann der Landesrechnungshof **positiv feststellen**, daß für den gesamten Bereich der **festen Möblierung** für das Landeskrankenhaus Feldbach, die in der **Kostenverfolgung** unter der Gruppe 6.01 zusammengefaßt wurde (siehe Beilage 4, Seite 5), die **gesamte Auftragssumme S 22,305.709,45** betragen hat. Die **gesamte Abrechnungssumme betrug S 21,507.823,27** und kam somit **3,6 % unter der Auftragssumme** zu liegen.

Die Ermittlung des Abschließens erfolgt auf der Grundlage der Beilage 4 und der Richtlinien für die Vergabe von Kapitalleistungen des staatlichen Rechnungswesens unter Beachtung des jeweiligen Vertragswesens.

Die Ermittlung des Abschließens erfolgt während des Vertragsverhältnisses. Insbesondere sind die Leistungen im Anhang, welche die Erlangung der Kapitalleistungen auch in Form von nicht geschuldeten Leistungen ausstrahlen, zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Abschließens ist durch die Berechnung zu berücksichtigen.

Es wurde festgestellt, daß zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die bei der Beurteilung der Angelegenheiten wirtschaftlich sind, auch alle kostentreibenden Faktoren, wie z.B. die Kosten für

4.2 Röntgeneinrichtungen

Wie schon eingangs dieses Kapitels erwähnt, wurden für die Vergaben im Bereich der Medizintechnik **schon vor der Ausschreibungserstellung Absprachen** zwischen der **Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.**, der **Fachabteilung IVb** und dem **Landesrechnungshof** bezüglich der **Regelung des Vergabeverfahrens** festgelegt.

Aufgrund der von der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** im Bereich ihrer Projekte durchgeführten **Gepflogenheit, im Zuge des Vergabeverfahrens Verhandlungen mit den Bietern** durchzuführen, bestand der **Landesrechnungshof** darauf, in den **Vorbemerkungen des Angebotsschreibens** unter dem Kapitel **"Angebotsbestimmungen"** folgendes festzulegen:

"Die Ermittlung des Bestbieters erfolgt auf der Grundlage der ÖNORM A 2050 und den Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen des staatlichen Hochbaues unter Wahrung des objektiven Wettbewerbes.

Diese Bestimmungen schließen während des Vergabeverfahrens Verhandlungen mit Bietern, insbesondere über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen - auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen - bezwecken, aus. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen."

Ferner wurde festgehalten, daß zu den **wirtschaftlichen Gesichtspunkten**, die bei der **Beurteilung der Angebote** zu berücksichtigen sind, auch **alle kostenwirksamen Faktoren**, wie z.B. die Kosten für

den Betrieb und die zu erwartenden Serviceleistungen einschließlich einer allenfalls für erforderlich gehaltenen Ersatzteillagerhaltung, Gewährleistung und deren Durchsetzbarkeit, zählen.

Der **Landesrechnungshof** hat aber auch für den Bereich der Medizintechnik dringend **empfohlen, Alternativangebote zuzulassen**, da

- * von anderen Firmen allenfalls günstigere gleichwertige Produkte angeboten werden können und

- * nur bei weitgehend produktneutralen Ausschreibungen oder zumindest durch die Möglichkeit von Alternativangeboten ein Preis unter Konkurrenzdruck erzielt werden kann.

Die **Fachabteilung IVb** hat deshalb in den **Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis** angeführt, daß die vom Ausschreiber angegebenen Materialien als Qualitätsbegriff gelten und andere Produkte nur dann berücksichtigt werden können, wenn **Qualitätsgleichwertigkeit** gegeben ist. Die Qualitätsgleichwertigkeit beinhaltet, daß das angebotene Fabrikat in vollem Umfang den beschriebenen Leistungen, der Funktion, der Qualität und Betriebssicherheit mit der Position im Hauptangebot mindestens gleichwertig sein muß.

Weiters wurde in den Angebotsvorbemerkungen festgelegt, daß die Angebote an den hierfür vorgesehenen Stellen **ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen** und **firmenmäßig zu unterfertigen** sind. In einem

späteren Schreiben auf eine diesbezügliche Anfrage wurde von der **Fachabteilung IVb** dazu folgendes **festgestellt:**

"Die Vollständigkeit eines Angebotes ist dahingehend zu interpretieren, daß sämtliche Preise einer Position bestimmenden und verlangten technischen Daten ausgefüllt sind und somit keinen qualitativen Spielraum offenlassen."

Eine **Vergabe nach einzelnen Positionen** war gemäß den Vorbemerkungen **nicht vorgesehen**, eine solche **nach Leistungsgruppen jedoch nicht ausgeschlossen**.

Zusätzlich zum Leistungsverzeichnis waren in einem eigenen Formblatt vom Bieter folgende Angaben zu machen:

- * Lieferzeit
- * Garantiebedingungen
- * Service
- * Durchführung durch wen und mit welchem Niederlassungssitz,
- * Ersatzteillager
- * garantierte Zeitdauer, für die Ersatzteile zur Verfügung stehen
- * Reparatur, innerhalb welcher Zeit durchführbar
- * Tarife für Serviceleistungen
 - Kosten der Technikerstunde
 - Fahrtkosten
- * Geräteaufstellung, Inbetriebnahme und Einschulung

Die **komplette Ausschreibung Röntgeneinrichtungen** betraf folgende **neun Leistungsgruppen**:

- 1. Röntenaufnahmeeinheit Schockraum
- 2. Röntgenaufnahme
- 3. Durchleuchtung
- 4. aseptischer OP
- 5. Dunkelkammereinrichtungen
- 6. fahrbare Röntgenbildverstärker
- 7. fahrbare Röntgenaufnahmeeinheit
- 8. Röntgeneinrichtungen - Zubehör
- 9. Regieleistungen

Der Ausschreibungstext wurde am 16. Februar 1989 in fünf verschiedenen Zeitungen im Kurztext und im Langtext in der Grazer Zeitung und dem amtlichen Lieferungsanzeiger veröffentlicht. Der Angebotstermin wurde mit 6. März 1989 festgelegt. Im Zuge der Angebotsfrist wurde von zwei **Firmen** unter Hinweis auf das Ausschreibungsvolumen und des kurzen Bearbeitungszeitraumes ein **Ersuchen um Verlängerung der Einreichfrist** gewünscht. Am 27. Februar 1989 teilte die Fachabteilung IVb den Firmen mit, daß der **neue Termin der Anbotsabgabe mit 13. März 1989** festgelegt wurde.

Von sieben Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen abgeholt. Bei der **Angebotseröffnung am 13. März 1989** wurde festgestellt, daß für diese **öffentliche Ausschreibung** von drei Firmen kein Angebot gelegt wurde (siehe Beilage 15).

für die Bestbieterermittlung wurde vom Ziviltechni-

Von der Fa. Agfa Gevaert G.m.b.H. wurden die Leistungsgruppen 1, 2, 3 und 7 nicht angeboten. Von der Firma General Electric-CGR wurden die Gruppen 1 und 4 nicht angeboten.

Beilagen und einen Angebotspiegel für jede der

Durch die Fachabteilung IVb wurde eine **elektronisch durchgerechnete Bieterreihung** mit der Erstellung eines Preisspiegels veranlaßt. Dabei wurde das **nicht vollständige Angebot der Fa. General Electric-CGR mitberücksichtigt**. Für die durchgerechneten Angebote ergab sich somit folgende Reihung:

Vom Landeskronenbeschaffungsamt kann die nachfolgende Ange-

Firma	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Philips med.Systeme	S 17,676.204,27	100 %
2. Siemens AG, Österreich	S 17,806.387,--	100,7 %
3. General Electric-CGR	S 9,744.655,72	--

wurde.

nach intensiven Gesprächen zwischen dem Statistiker-

Die Firmen Siemens und Philips gewährten in ihrem Anbot einen Nachlaß von 3 % und die Fa. General Electric gewährte einen Nachlaß von 5,5 %, der in der oben angeführten Nettoangebotssumme bereits enthalten ist (siehe Beilage 16).

Wie schon im Kapitel "Feste Möblierung" erwähnt, wäre gemäß ÖNORM A 2050 auch hier die Verlesung der angebotenen Teilsummen nach Leistungsgruppen notwendig gewesen, um für die mögliche Vergabe von Teilen vergleichbare Angebotspreise zu verlautbaren. Ansonsten wurde die Angebotseröffnung und deren Niederschrift ordnungsgemäß durchgeführt.

Für die Bestbieterermittlung wurde vom Ziviltechnikerbüro für Medizintechnik Dipl.-Ing. Zach ein technischer **Angebotsprüfbericht** für alle eingelangten Angebote zur Ausschreibung "Röntgeneinrichtungen" verfaßt. In diesem 18-seitigen Prüfbericht zuzüglich Beilagen und einem Angebotsspiegel für jede der 9 ausgeschriebenen Leistungsgruppen wurde eine **Bewertung der Angebote** bzw. auch der Alternativangebote unter Berücksichtigung der vom Bieter im Formblatt verlangten zusätzlichen Angaben, Erläuterungen zur **Preisgegenüberstellung** sowie **Vergabevorschläge** gemacht.

Vom Landesrechnungshof kann diese **ausführliche Angebotsprüfung** durch den Medizintechniker **positiv** hervorgehoben und weiters festgestellt werden, daß dort, wo eindeutige **Vergabevorschläge** gemacht wurden, diesen **bei der Auftragserteilung auch nachgekommen** wurde.

Nach intensiven Gesprächen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und den Nutzern des Landeskrankenhauses Feldbach zusammen mit der Fachabteilung IVb wurde eine Teilung des Gesamtausschreibungsvolumens nach verschiedenen Leistungsgruppen aus Kostengründen beschlossen.

Am 2. Juni 1989 erging von der **Fachabteilung IVb** an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. der **Vergabevorschlag** für die Leistungsgruppen 1, 4, 6, 7 und 8 an die **Fa. Siemens** sowie für die Leistungsgruppen 2 und 3 an die **Fa. General Electric-CGR**.

Die in der Ausschreibung enthaltene Leistungsgruppe 5 über die Dunkelkammereinrichtungen wurde aufgehoben und vorgeschlagen, diese mit den in der Zwischenzeit zusätzlich erforderlichen Tischgeräten zu ergänzen und neu auszuschreiben, da außerdem hier nicht alle namhaften Hersteller mitangeboten hatten.

Die Summe der zur Vergabe vorgeschlagenen Geräte betrug rd. 13,8 Mio.S. In der Soll-Kosten-Berechnung mit Stand Februar 1986 waren für den gleichen Lieferumfang rd. 16,7 Mio.S vorgesehen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1989 erfolgte durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** die Zustimmung zur Vergabe für alle im Vergabeantrag der Fachabteilung IVb ermittelten Bestbieter der jeweiligen Leistungsgruppen.

Nach einem Mitte Juni begonnenen ausführlichen Schriftwechsel bezüglich der Qualität der Röntengeräte der Fa. General Electric-CGR zwischen den Nutzern im Landeskrankenhaus Feldbach und der Fachabteilung IVb unter informativer Einbindung auch des Landesrechnungshofes führte eine nochmalige fachtechnische Überprüfung unter Einbeziehung aller neuen Bedenken seitens des Nutzers zu keiner anderen Vergabeentscheidung.

Am 10. Juli 1989 erfolgte die Auftragserteilung an die Fa. Siemens AG zur Herstellung von Röntgeneinrichtungen für die Abschnitte 1, 4, 6, 7 und 8, unter Einrechnung des gewährten 3-%igen Nachlasses mit einer Angebotssumme exkl. USt. von S 6,334.895,40.

Im Angebotsschreiben war als Gesamtfertigstellungsfrist 12 Monate ab Auftragserteilung vereinbart und die Überschreitung der vorstehenden Frist je Kalendertag mit einer Pönale von S 1.500,- festgelegt.

Die Arbeiten wurden gemäß dem Angebot mit nur geringfügigen Änderungen bei drei Positionen ausgeführt und mit Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 12. Juli 1990, somit **termingerecht, beendet.**

Am 12. September 1990 wurde von der **Fa. Siemens** die **Schlußrechnung** gelegt. Nach Überprüfung und Korrektur durch die örtliche Bauaufsicht, dem Medizintechnikplaner Dipl.-Ing. Karl Zach, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, ergab sich eine Gesamt-abrechnungssumme nach Abzug des gewährten 3-%igen Sondernachlasses von S 6,292.137,80. Nach Abzug des 3-%igen Skonto ergab sich eine **anzuweisende Gesamtsumme von S 6,113.423,79.**

Unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer und nach Abzug der Abschlagszahlung in der Höhe von S 5,374.000,-- ergab sich für die am 20. Dezember 1990 angewiesene Schlußrechnung ein Restbetrag von S 1,962.108,55 (siehe Beilage 17).

Für den 3-%igen **Haftungsrücklaß** wurde ein **Bankgarantiebrief über S 223.000,--** mit einer Laufzeit bis 30. September 1992 vorgelegt.

Gemäß der Zustimmung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 29. Juni 1989 erfolgte ebenfalls am 10. Juli 1989 die Auftragserteilung an die Fa. General Electric Ges.m.b.H.-CGR zur Herstellung von Röntgeneinrichtungen für die Abschnitte 2 und 3 mit einer Angebotssumme nach Abzug des 5,5-%igen gewährten Nachlasses **exklusive Umsatzsteuer in der Höhe von S 7,415.604,-**.

Von der Fa. General Electric wurde am 25. Juni 1990 eine Abschlagsrechnung in der Höhe von S 7,415.604,- gelegt. Nach Abzug des angebotenen Skonto in der Höhe von 2 % und der Einbehaltung des 7-%igen Deckungsrücklasses wurde der Betrag von S 6,758.000,- angewiesen. Am 27. August 1990 wurde von der Firma die Mehrwertsteuerabschlagsrechnung gelegt und nach Überprüfung und Korrektur ein Betrag von S 1,351.600,- zur Anweisung gebracht.

Am 4. Februar 1991 wurde von der Fa. General Electric die **Schlußrechnung** gelegt. Die **Anlieferung und Aufstellung** der beauftragten Röntgeneinrichtungen wurde trotz eines von der Speditionsfirma verursachten Transportschadens noch **termingerecht bewerkstelligt**.

Abzüglich des gewährten 5,5-%igen Nachlasses und des 2-%igen Skonto ergab sich eine **Nettoschlußrechnungssumme von S 7,267.291,92**. Gemäß der **Feststellung der örtlichen Bauaufsicht** wurde wegen einer **fehlenden Monitorbilddrehung** bei einem Röntgengerät ein **Abzug von S 24.000,- festgesetzt**. Mit dieser Minderleistung erklärten sich nach Rückfrage durch die Fachabteilung IVb auch die Nutzer sowie die

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
einverstanden.

Unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer und nach Abzug der Abschlagszahlung und der Mehrwertsteuerabschlagszahlung sowie der Gutschrift für die Minderleistung in der Höhe von S 24.000,- ergab sich ein anzuweisender Restbetrag von S 587.150,31 (siehe Beilage 18).

Für den 3-%igen Haftungsrücklaß wurde ein Bankgarantiebrief über S 261.622,51 mit einer Laufzeit bis 26. Juni 1992 vorgelegt.

Vom Landesrechnungshof wurden die beiden **Schlußrechnungen** sowie deren Abschlagsrechnungen einer **genauen Kontrolle unterzogen**. Dazu kann **positiv festgestellt** werden, daß die Abrechnungen **ordentlich nachprüfbar** und unter **Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen** abgerechnet wurden.

Die Nettoabrechnungssumme der **Fa. Siemens** in der Höhe von S 6,113.423,79 **sowie** die Nettoabrechnungssumme der **Fa. General Electric** in der Höhe von S 7.243.291,92, ergibt eine **Nettogesamtabrechnungssumme für die Röntgeneinrichtungen von S 13,356.715,71**. Gegenüber der Nettogesamtanbotssumme des Billigstbieters, nach **Abzug der nicht vergebenen Leistungsgruppe 5**, mit einem Betrag von S 17,359.344,07 ergibt somit **durch die Vergabe nach Leistungsgruppen an den jeweiligen Bestbieter eine Einsparung in der Höhe von S 4,002.628,36**.

5. Der Landesrechnungshof kann somit **positiv feststellen**, daß die mit den Nutzern, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Fachabteilung IVb, **vereinbarte Vergabe nach Leistungsgruppen eine Einsparung von netto rd. 4 Mio.S für den Bereich der Röntgeneinrichtungen erbracht hat.**

Planungsverträge - Personalverträge. In der Zeit waren für die Erstellung der Ziviltechnikerarbeiten für den gesamten Sachverhalt im Landesrechnungshof folgende Ziviltechniker beauftragt:

1. Architektur:

Dipl.-Ing. Norbert Feldmann

Dipl.-Ing. Günther Gräßl

2. Heizung:

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Gräßl

3. Medizintechnik:

Dipl.-Ing. Fach. Gräßl

4. Heizung, Lüftung, Sanitär:

Dipl.-Ing. Wagner, Gräßl

5. Elektrotechnik:

Dipl.-Ing. Mayer, Feldbach

6. Sanitäranlagen:

Dr. Alf Wipold, Wien

7. Kirchenplanung:

Ing. Probst, Graz

5. ABRECHNUNG DER ZIVILTECHNIKERLEISTUNGEN

Für die Planung des II. Bauabschnittes waren im wesentlichen die gleichen Planer wie für die Planung des I. Bauabschnittes - im Rahmen der schon bestehenden Planungsverträge - verantwortlich. Damit waren für die Erstellung der Ziviltechnikerarbeiten für das gesamte Bauvorhaben Landeskrankenhaus Feldbach folgende Ziviltechniker beauftragt:

1. Architektur:

Dipl.-Ing. Morawetz, Feldbach
Dipl.-Ing. Giselbrecht, Graz

2. Statik:

Dipl.-Ing. Dr. Thoma, Graz

3. Medizintechnik:

Dipl.-Ing. Zach, Graz

4. Heizung, Lüftung, Sanitär:

Dipl.-Ing. Wagner, Graz

5. Elektrotechnik:

Dipl.-Ing. Mayer, Feldbach

6. Medizingasanlage:

Fa. Air Liquide, Wien

7. Küchenplanung:

Ing. Fritsch, Graz

8. Schalltechnische Beratung:
Dipl.-Ing. Dr. Pfeiler, Graz
9. Brandschutzplanung:
Mag. Arch. Ing. Düh, Wien
10. Örtliche Bauaufsicht:
Dipl.-Ing. Lugitsch und Dipl.-Ing. Dr. Spener,
Feldbach
11. Örtliche Bauaufsicht, Medizintechnik:
Dipl.-Ing. Zach, Graz
12. Grünanlagenplanung:
Ing. Kern, Graz
13. Schutzraumplanung:
Ing. Krobath, Feldbach

Für den **II. Bauabschnitt** waren weitere **Detailplanungen** sowie **Ausschreibungen** erforderlich. Um die Planungsarbeiten und die Baudurchführungsarbeiten kontinuierlich und mit der notwendigen Gesamtübersicht durchführen zu können, wurden **wöchentliche fixe Besprechungstermine** in Feldbach im Bereich der Baustelle durchgeführt.

An diesen Besprechungen, die besonders positiv hervor-
gehoben werden können, nahmen Vertreter der Kranken-
anstalten Ges.m.b.H., der Fachabteilung IVb sowie einem
Bediensteten der Baubezirksleitung Feldbach, der einzel-
nen beauftragten Ziviltechniker und technischen Büros,
die Vertreter des Landeskrankenhauses sowie fallweise
der Landesrechnungshof teil.

Für die Verrechnung der **anfallenden Gebühren** wurden **Verträge auf Grundlage der Gebührenordnungen** für Zivil-technikerleistungen bzw. der Honorarrichtlinien für technische Büros ausgearbeitet. Durch die **Übergabe der Verwaltungsaufgaben** vom Zeitpunkt des Planungsbeginnes bis zur Projektrealisierung wurden zu den ursprünglichen von der **Fachabteilung IVa verfaßten Verträgen, Vertragserweiterungen** durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** durchgeführt und nach Übernahme der technisch-geschäftlichen Oberleitung auch durch die **Fachabteilung IVb nochmals ergänzende Vertragsvereinbarungen** getroffen.

In dieser **komplexen Vertragssituation** hat sich die **zeitnahe Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes** als **vorteilhaft erwiesen**, da Anregungen und Verbesserungsvorschläge umgehend bei den Vertragsvereinbarungen berücksichtigt werden konnten und die Abrechnung schließlich vertragsgemäß erfolgte. So wurde z.B. in **den Verträgen** des Architekten und des Statikers, wie auch bei der Medizintechnik, der Haustechnik und der Elektrotechnik, **vom 14. Oktober 1986** unter dem Punkt **"Zahlungsbedingungen" folgendes vereinbart:**

"Die **Teilhonorarnoten** werden vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der **Schlußhonorarnote nach dem Lebenskostenindex valorisiert** und von der **Schlußhonorarnote** abgezogen."

Dieser **Vertragspunkt** entspricht einer **Empfehlung des Landesrechnungshofes** und führt dazu, daß die **inflation-**

bedingte Baukostensteigerung unter Berücksichtigung der Zeitverschiebung zwischen Planung und Ausführung **nicht** - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - **ungerechtfertigte Honorarsteigerungen** auslöst.

Durch die **direkte Kontaktnahme des Landesrechnungshofes mit der Fachabteilung IVb** konnte diese - vorerst von der Fachabteilung IVb - vergessene Anwendung dieses Vertragspunktes **für den Bereich des Architekten- und Statikervertrages noch vor der Zahlungsanweisung der Schlußrechnungsrestsumme rechtzeitig korrigiert werden.**

Für den Bereich des **Medizintechnikervertrages** ergab sich **schon eine Überzahlung** durch die **Teilrechnungen, sodaß eine Rücküberweisung** im Zuge der Schlußrechnungsliegung **veranlaßt werden mußte.**

Da die tatsächlichen Herstellungskosten für die Honorarermittlung herangezogen werden, ist deren Preisbasis zu ermitteln und als Bezugsbasis für die Valorisierung der Teilhonorarnoten der Ziviltechniker auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes heranzuziehen.

Auf **Vorschlag des Landesrechnungshofes und in Absprache mit der Fachabteilung IVb** wurde für die Valorisierung der **Teilhonorarnoten der Ziviltechniker** die nachfolgend beschriebene Vorgangsweise gewählt.

Als **Bezugsbasis** für die Valorisierung der Teilzahlungen und für die Errechnung der endgültigen Honorarabrechnung wurde der **mittlere Zeitpunkt** zwischen **Angebotsstichtag** und **Leistungsfertigstellung** jener Leistungen, die dem Planungsauftrag entsprechen, ermittelt.

Als **2. Berechnungsmethode** wurde die **Bezugsbasisbestimmung aus dem Leistungsabtrag nach der Jahreskostenverteilung** (Istkosten aus der Kostenverfolgung) gewählt. Auch diese **Bezugsbasisbestimmung** wurde aufgrund der Istkosten für jeden Ziviltechniker und dessen entsprechenden Istkostenbereich gesondert durchgeführt. Somit wurde auf den Monat genau der **Finanzierungsschwerpunkt ermittelt**.

Für den Fall, daß die beiden Berechnungsmethoden **nicht das gleiche Monatsdatum** ergaben, wurde der **mittlere Wert aus beiden Methoden** gewählt.

Danach erfolgte die **Berechnung gemäß der gelegten Teilhonorarnoten** mit dem entsprechenden **Anweisungsdatum** und zugehörigen **Indexwert** als **Ab- bzw. Aufvalorisierung zur berechneten Bezugsbasis**. Somit errechnete sich ein **Abschlag** für alle **Teilhonorarnoten**, die **bis zu dem Stichtag der entsprechenden Bezugsbasis** gelegt wurden, aber es erfolgte auch in **analoger Fortführung** dieser **Berechnung** für alle **später gelegten Teilhonorarnoten** die **Errechnung eines Zuschlages**.

Die **Summation der Abschläge und Zuschläge** ergab den gesamten **von der Schlußrechnung abzuziehenden Betrag** als Ergebnis der **Valorisierung der Teilhonorarnoten**.

Dazu ist anzumerken, daß bei **frühzeitiger bzw. kontinuierlicher Legung der Honorarnoten** naturgemäß ein **größerer Abzug** errechnet wurde.

Im Gegensatz zu den Architekten-, Statiker- und Medizintechnik-Planungsleistungen wurden aus Gründen einer vereinfachten Berechnung sowohl für den heizungs-, lüftungs- und sanitärtechnischen als auch für den elektrotechnischen Bereich von den Ziviltechnikern mit Billigung der Fachabteilung IVb als Honorarbasis die Herstellungskosten ohne Preiserhöhungen (nicht valorisiert) zugrundegelegt.

Auch diese Art entspricht einem Vorschlag des Landesrechnungshofes, um inflationsbedingte ungerechtfertigte Honorarsteigerungen zu vermeiden.

Da die gewählte (vereinfachte) Honorarberechnung von der vertraglich vereinbarten abweicht, hat der Landesrechnungshof selbst eine Berechnung der Honorare nach der zuvor beschriebenen Ab- bzw. Aufvalorisierung durchgeführt. Diese Berechnung ergab, daß für den Auftraggeber hiedurch kein Nachteil entstand.

Unter Berücksichtigung einer geringen (methodenbedingten) Schwankung der Berechnung selbst (Mittelwertbestimmung) und daß der Vergleich der vereinfachten Berechnungsmethode in Summe keine Überzahlung ergab, kann die gewählte Methode der vereinfachten Berechnung vom Landesrechnungshof akzeptiert werden.

Der Landesrechnungshof kann die Durchführung, die Berechnung sowie die Überprüfbarkeit der Berechnungsaufstellungen durch die Fachabteilung IVb positiv hervorheben.

Für die **Kostenberechnung** zur Ermittlung der **Herstellungskosten** (die auch zur Projektkontrolle vorlagen) wurden von den Ziviltechnikern, für nach ihrer Ansicht zusätzlich zum Vertrag geleisteter Arbeiten, **zusätzliche Honorarnoten** gestellt. Diese wurden noch vor der Einschaltung der Fachabteilung IVb und des Landesrechnungshofes von der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zur Auszahlung gebracht**. Als **Beispiel** sei hier die Honorarforderung von **Architekt Morawetz** angeführt (siehe Beilage 19).

3. Teilhonorarnote vom 2. 3.1987 für die Baustufe 1 = 1. Bauteil	S	286.559,73
5. Teilhonorarnote vom 27.4.1987 für Bauteil 2 und 3	S	451.446,66
<hr/>		
Gesamtsumme inkl. 10 % USt.:	S	738.006,39
		=====

Nach Korrektur und Abzügen durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** wurden für den

1. Bauteil	S	120.956,67
2. und 3. Bauteil	S	236.096,73
<hr/>		
Summe inkl. 10 % USt.	S	357.053,40
		=====

anerkannt und ausbezahlt.

Für die Anbotsbewertung empfahl der Landesrechnungshof noch vor der Angebotseröffnung auf Basis der erstellten Leistungsverzeichnisse, eine detaillierte Kostenberechnung von den Ziviltechnikern erstellen zu lassen. Nachdem die Ziviltechniker mit Ausnahme des Vertragspunktes "Oberleitung der Ausführung", der nur im eingeschränkten Maße vergeben wurde, alle anderen Teilleistungen im vollen Umfang übertragen wurden, war nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Erstellung dieser Kostenberechnung im Auftragsumfang enthalten. Es wurden jedoch auch hier von den Ziviltechnikern, die der Gebührenordnung für Architekten (GOA) sowie der Gebührenordnung für Bauwesen (GOB) unterliegen, Honorarforderungen angemeldet.

Der Landesrechnungshof verwies jedoch auf die Textierung in der Gebührenordnung für Architekten, in der es unter dem Punkt Leistung und Teilleistungen folgendermaßen heißt:

"Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) Vorentwurf
- b) Entwurf
- c) **Kostenberechnungsgrundlage**, d.h. die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse in einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, allenfalls die **Schätzung der Herstellungskosten aufgrund von Berechnungen oder ortsüblichen Richtpreisen.**
- d) Ausführungszeichnungen und Detailpläne"

Aufgrund des massiven Widerspruches des Landesrechnungshofes wurden hier vonseiten der Ziviltechniker betreffend die Architektur und Statik sowohl für die Detailkostenberechnung des I. Bauabschnittes, wie auch des II. Bauabschnittes, keine gesonderten Honorarforderungen mehr vorgelegt.

Der Landesrechnungshof kann daher positiv feststellen, daß gegenüber der Regelung, wie sie von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gehandhabt wurde, große Einsparungen getätigt wurden.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Verträgen, die der GOA und GOB unterliegen, welche eine Kostenermittlung auf Basis der Leistungsverzeichnisse im standardisierten Leistungsbild enthalten, sieht die GOI-T (heizungs-, lüftungs-, sanitär- und elektrotechnischer Bereich) lediglich eine "überschlägige Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten" vor. Eine solche vereinfachte Ermittlung der Schätzkosten erfolgt z.B. über Rohrleitungslängen oder Kanalflächen und werden diese Schätzkosten nur in Leistungsgruppen ausgewiesen.

Aufgrund dessen haben die beiden Ziviltechniker am 4. bzw. am 19. Oktober 1990 jeweils ein Honoraranbot gelegt, worin die positionsweise Auspreisung der Leistungsverzeichnisse mit geschätzten Einheitspreisen (Erfahrungswerte) nach Zeitaufwand angeboten wurde. Nach Überprüfung und Korrektur der Honoraranbote ersuchte die Fachabteilung IVb am 30. November 1990 die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

um formelle Beauftragung der Ziviltechniker für diese detaillierten Kostenberechnungen auf Basis der fertiggestellten Leistungsverzeichnisse (Bauabschnitt I und Bauabschnitt II). Diesem Ansuchen wurde seitens der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zugestimmt und die Honorare am 24. September 1991 bezahlt (Pauschalvergütung für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung S 145.000,-; Pauschalabgeltung für elektrotechnische Planung S 67.500,-, jeweils zuzüglich USt.).

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß die dem jeweiligen Planungsstand entsprechende **Kostenermittlung** eine Planungsleistung darstellt, deren Vergütung **in den standardisierten Leistungsbildern** der Gebührenordnungen für Ziviltechniker **nicht eindeutig und klar geregelt** ist und somit hier ein entsprechender Regelungsbedarf gegeben ist.

Als **Bemessungsgrundlage für die Ziviltechnikerhonorarforderungen** gelten grundsätzlich die Herstellungskosten. Für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurden jedoch **Generalunternehmerausschreibungen** vorgesehen, wobei die ausführende Firma **ARGE Ast-Porr** für beide Bauabschnitte einen **Generalunternehmerzuschlag in der Höhe von 6 %** ausgewiesen hatte. Ausdrücklich vom Generalunternehmerzuschlag ausgenommen wurde das Baumeistergewerk. **In den Ziviltechnikerverträgen** wurde jedoch **nicht darauf hingewiesen**, daß bei Ausführung durch einen Generalunternehmer der entsprechend ausgewiesene **Generalunternehmerzuschlag von den Herstellungskosten abzuziehen** ist, und diese dann die Basis für die Ermittlung der Ziviltechnikerabrechnung bildet.

Aufgrund dieser Vertragsunklarheit kam es am 10. März 1992 zu einer von der Fachabteilung IVb einberufenen **Besprechung** mit den betroffenen Planern, an der auch der Landesrechnungshof teilnahm (siehe Beilage 20).

Dabei wurde festgestellt, daß der **Generalunternehmerzuschlag** zumindest teilweise als **immaterielle Leistung** zu verstehen ist (wie z.B. die örtliche Bauaufsicht und die Koordinierung der Professionisten als Subunternehmer).

Die **Fachabteilung IVb** hat daher in **Konsens mit den Ziviltechnikern** als Regelung festgelegt, daß die **Hälfte** des ausgewiesenen **6-%igen** Generalunternehmerzuschlages, somit **3 %**, für die Berechnung der Herstellungskosten in **Abzug gebracht wird**. **Ausgenommen** davon sind die **Baumeisterleistungen**, die ungekürzt den Herstellungskosten zugerechnet werden.

Der Landesrechnungshof muß dazu **kritisch feststellen**, daß **derartige Vertragsunklarheiten** in Zukunft **vermieden** werden müssen, indem **generell in den Ziviltechnikerverträgen** (d.h. in vielen Fällen bevor es noch zu einer klaren Definition kommt, ob der Auftrag als Generalunternehmerausschreibung oder als Einzelgewerkeauschreibung vergeben wird) **eindeutig festgehalten** wird, daß der **Generalunternehmerzuschlag von den Herstellungskosten in Abzug gebracht wird**.

Um **ungerechtfertigt hohe Abzüge** von den Ziviltechnikerleistungen durch überhöhte Generalunternehmerzuschläge **auszuschalten**, wäre für den Generalunternehmerzuschlag vertraglich ein **Höchstwert** zu vereinbaren. Der Generalunternehmerzuschlag wird dabei sicherlich **von dem**

Schwierigkeitsgrad des auszuführenden Bauwerkes **abhängig** sein, sollte jedoch **mit 5 % bis max. 8 % begrenzt** werden. **Zurzeit** werden von verschiedenen Institutionen **Vertragsentwürfe ausgearbeitet**, die **generell einen Abzug von 7,5 % vorsehen**, wenn die Bauabwicklung durch einen Generalunternehmer erfolgt.

Der Landesrechnungshof hat **stichprobenartige Kontrollen aller Ziviltechnikerhonorarnoten** durchgeführt. Es kann **positiv** festgestellt werden, daß von der Fachabteilung IVb eine **sorgfältige Überprüfung** der vorgelegten Honorarnoten durchgeführt wurde und die **Teilhonorarnoten gemäß** den auf der Gebührenordnung aufgebauten **Vertragsgrundlagen** und entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten **Planungsleistung zur Anweisung** gebracht wurden.

Stellvertretend für alle geprüften **Ziviltechnikerleistungen** werden hier im folgenden die **Schlußrechnungen** des Architekten (Morawetz), des Statikers (Thoma), des Haustechnikers (Wagner), des Elektrotechnikers (Mayer) und des Medizintechnikers (Zach) ausführlicher beschrieben.

5.1 Architektenleistungen

Der **Architekt Dipl.-Ing. Hans Morawetz, Feldbach**, wurde mit der **Planung** der **Generalsanierung** und des **Ausbaues** des **Landeskrankenhauses Feldbach** unter Berücksichtigung des **vom Auftraggeber vorgegebenen Raum- und Funktionsprogrammes** beauftragt.

Der **erste Vertragsteil** wurde am **23. August 1985** zwischen der **Fachabteilung IVa** und dem **Ziviltechniker** abgeschlossen. Die **Kosten** für die **Vorentwurfsstudie**, die **netto S 680.000,--** betragen haben, wurden als **Teilzahlung** des **Gesamthonorars** ausbezahlt und genauso wie die **Teilhonorarnoten** für die **Schlußrechnungssumme hochvaloriert**.

Am **14. Oktober 1986** erfolgte eine **Vertragserweiterung** in Form eines **Zusatzvertrages**, abgeschlossen zwischen dem **Ziviltechniker** und der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** Hierin wurden die **Herstellungskosten** aufgrund einer nach **Gewerken** getrennten **neuen Ermittlung** berechnet. An **Prozentsätzen** wurden für den **Neubau 5,95 %** und für den **Umbau 6,61 %** bei einer beauftragten **Teilleistung von 90 %** gemäß der **Gebührenordnung für Architekten (GOA)** fixiert. Ebenso wurden die **Nebenkosten** und die **Zahlungsbedingungen** gegenüber dem **Vertrag vom 23. August 1985 präzisiert**. Der **Architekt** hat nach **Maßgabe** der von ihm erbrachten **Leistungen** und der angefallenen **Nebenkosten** Anspruch auf **Teilzahlungen**, wobei ein **Skonto von 3 %** in **Abzug** zu bringen ist.

Am 23. Oktober 1987 erfolgte durch die Fachabteilung IVb die Auftragserteilung zur Durchführung von Architektenleistungen für **Umplanungsarbeiten**, die durch die **Verlegung des Kellergeschoßes** entstanden sind. Für sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kellerumplanung stehen, legte der Architekt am 14. Oktober 1987 eine **zweigeteilte Honorarnote** (siehe Beilage 21). Der **erste Teil** betraf alle jene Bereiche, für die bereits Planungen bestanden haben und **Änderungen in Form von Adaptierungen** oder teilweisen **Neuausfertigungen** notwendig waren. Die Gesamtsumme dieser Honorarnote inklusive 10 % USt. betrug S 825.000,--. Im **zweiten Teil** der Honorarnote wurde der sogenannte "**verlorene Aufwand**" zusammengestellt, das betraf alle jene Bereiche, die **bereits geplant** waren, aber im Zuge der Umplanung in ihrer **Kubatur nicht mehr aufschienen** und daher in den endgültigen Herstellungskosten nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesamtsumme der Honorarnote für diesen Bereich betrug inklusive 10 % USt. S 987.153,--.

Somit betrug die **Gesamtforderung des Architekten Morawetz** aus **beiden Honorarnoten** S 1,812.153,- (inkl. 10 % USt.).

Der **Bestand der zu ändernden Planungen und Kubaturen** wurde von der Fachabteilung IVb überprüft. **Große Korrekturen wurden jedoch vorgenommen**, da die Stundenansätze zu hoch angesetzt waren bzw. beim "**verlorenen Aufwand**" die angeführten Leistungen noch nicht vollständig abgeschlossen waren.

Nach dieser Überprüfung durch die Fachabteilung IVb konnten für den 1. Teil der Honorarnote S 506.000,-- und für den 2. Teil S 791.000,-- anerkannt werden. Somit ergab sich eine **Gesamtsumme inkl. USt. von S 1,297.000,--**, womit eine **Gesamtreduktion** gegenüber der Architektenforderung von S 515.153,--, das entspricht einem **Abzug von 28 %**, errechnet wurde.

Der Landesrechnungshof kann diese **genaue Überprüfung dieser Honorarnoten**, sowie deren **getätigten Abzüge**, wobei letztlich auch Einvernehmen mit dem Architekten hergestellt werden konnte, **positiv hervorheben**.

Am 21. August 1987 legte der **Architekt Dipl.-Ing. Ernst Gieselbrecht** zusammen mit einem Erläuterungsbericht ein Honoraranbot für die **architektonische Überarbeitung** des Landeskrankenhauses Feldbach. Die Überarbeitung bezog sich im wesentlichen auf die **Fassade** und auf das unmittelbare Umfeld des Gebäudes. Die von Architekt Gieselbrecht vorgeschlagene Überarbeitung wurde von der Fachabteilung IVa im wesentlichen positiv bewertet.

Zum **bestehenden Architektenvertrag mit Architekt Morawetz**, der zur Zusammenarbeit mit Architekt Gieselbrecht sein Einverständnis erklärte, wurden **ergänzende Vereinbarungen notwendig**. Es wurde eine Bestandsaufnahme der bisher erbrachten Leistungen gemacht und aufgrund der damaligen **geschätzten Herstellungskosten der Fassade** in der Höhe von rd. 12 Mio.S auf Basis des Vertrages vom 23. August 1985 und den Zusätzen vom 14. Okt. 1986

eine **Honorarsumme** für die Fassadengestaltung, die schon von Architekt Morawetz vorgenommen wurde, von gerundet **S 490.000,--** (inkl. USt.) ermittelt. Es wurde weiters vereinbart, die endgültigen Honorarberechnungen für die Fassadengestaltung aufgrund der tatsächlichen Schlußrechnungssumme zu ermitteln.

Die von der Fachabteilung IVb zu diesem Zeitpunkt ermittelten Architektenleistungen für Architekt Morawetz, nach Abzug der Kosten für die Fassade von den Herstellungskosten und unter Hinzurechnung der schon geleisteten Planungsarbeiten für die Kellerverlegung (S 1,297.000,-) sowie der schon erbrachten Leistungen für die Fassadengestaltung (S 490.000,-), ergab eine **gesamte Honorarsumme** in der Höhe von **S 24,480.400,--** (inkl. 10 % USt.).

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Erstellung der Schlußrechnung für die Architektenleistungen nochmals alle Teilhonorarnoten und Nebenspesenrechnungen genau geprüft und auf genaue Einhaltung der unterschiedlichen vielfältigen Vertragsbedingungen hin überprüft.

Dazu kann **positiv** festgestellt werden, daß als Vertragsbedingung am 14. Oktober 1986 vereinbart wurde, **zusätzlich als Geschäftssitz des Architekturbüros den Standort Graz** (für alle Besprechungen, die in der Planungsphase in Graz abgehalten wurden), neben dem Standort Feldbach (für alle Besprechungen im Zuge der Bauabwicklung) zu definieren, was zur Folge hatte, daß **keine Reiserechnungen des Architekten von Feldbach nach Graz nach**

dem **14. Oktober 1986** mehr geltend gemacht werden konnten. Dazu sei auf die Nebenspesenrechnung Nr. 1 vom 8. Mai 1987 (siehe Beilage 22) verwiesen, aus der hervorgeht, daß die letzte anerkannte Reiserechnung zwischen Graz und Feldbach mit 7. Okt. 1986 datiert ist.

Der Landesrechnungshof hat auch eine **exakte Überprüfung aller Nebenspesenrechnungen** vorgenommen. Zu den darin gelegten Rechnungsansätzen betreffend die Lichtpausen, Mutterpausen, Fotokopien u.dgl. konnte festgestellt werden, daß **exakte Prüfungen und Reduktionen** hinsichtlich der **Massenansätze** sowie der entsprechenden geforderten **Preise getätigt wurden**. Dazu ist festzustellen, daß die **Fachabteilung IVb, an marktwirtschaftlichen Preisen orientiert**, zum Teil auch **größere Korrekturen von Preisansätzen nach unten vorgenommen hatte** (siehe Beilage 23).

Ebenso konnte aufgrund der Rechnungsanweisung innerhalb der geforderten 21 Tage **in fast allen Fällen der vereinbarte Skonto von 3 % in Abzug gebracht werden**.

Die **Schlußrechnung** der Architektenleistungen betreffend **Architekt Morawetz** hat somit folgendes Aussehen:

Die **Schlußhonorarnote** ergab **auf Basis der von der Fachabteilung IVb ermittelten und geprüften Herstellungskosten** getrennt berechnet für die Neubau- und Umbauanteile eine **Gesamtsumme von S 22,680.060,69**. Davon **abgezogen** wurde die Honorarnote der **Vorstudie** in der

Höhe von **S 680.000,-**. Hinzugefügt wurde der vom Architekten Morawetz geleistete **Planungsaufwand für die Fassade** (deren endgültige Gestaltung von Architekt Gieselbrecht geplant wurde) in der Höhe von **S 445.711,05**.

Von den Nettosummen der **Teilhonorarnoten** in der Höhe von **S 20,146.960,38** wurde gemäß der **Valorisierungsberechnung** (siehe Beilage 24) der Betrag von **S 677.402,89** abgezogen. Als **Indexmittelwert** ergab sich aufgrund des Bauablaufes der 1. August 1990 und aufgrund des Finanzierungsschwerpunktes der 1. September 1990. Gewählt wurde als Mittelwert der **Monat August 1990** für die Berechnung der Valorisierung. Die **Aufvalorisierung** der **Schlußhonorarnote** ergab einen Betrag von **S 205.108,18**. Nach Abzug des vereinbarten **3-%igen Skonto** und nach Hinzurechnung der Mehrwertsteuer für den so ermittelten Differenzbetrag ergab sich eine **anzuweisende Restsumme** in der Höhe von **S 2,126.065,38**. Diese Summe wurde, wie aus der Beilage ersichtlich, in zwei Teilzahlungen vom 9. Mai und 29. Juni 1994 angewiesen.

Der **Landesrechnungshof** hat die **Schlußhonorarnote** und die darin enthaltenen Teil-, Nach- und Restzahlungen sowie die eingangs dieses Kapitels erwähnte **Valorisierungsberechnung** der Teilrechnungen **überprüft** und deren **Richtigkeit festgestellt**. **Positiv** wird angemerkt, daß die vom **Landesrechnungshof** initiierte **Einhaltung des Vertragspunktes "Valorisierung der Teilhonorarnoten"** eine **Einsparung** von rd. **S 472.000,-** erbracht hat.

5.2 Statikerleistungen

Die **statische und konstruktive Bearbeitung** für den Zu- und Umbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurde an **Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Thoma, Graz**, vergeben.

Der Vertrag wurde am **23. August 1985** zwischen der **Fachabteilung IVA** und dem Ziviltechniker abgeschlossen. Dabei wurde gemäß der **Gebührenordnung für Bauwesen (GOB)** als endgültig und für beide Teile unabänderlich der **Bearbeitungsfaktor mit 0,30** und der **Schwierigkeitsfaktor mit 1,50** vereinbart. Auf Basis der damals geschätzten **Herstellungskosten** von rd. **274,5 Mio.S (exkl. USt.)** ergab sich unter Anwendung der vereinbarten Faktoren eine **Gesamthonorargebühr von S 4,814.081,40 (inkl. 10 % USt.)**.

Am **14. Oktober 1986** erfolgte durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** ein **Zusatzvertrag**, in dem im wesentlichen ein **Skonto von 3 %** sowie die **Forderung nach einer Massengarantie von +/- 10 %** vereinbart wurde. Dr. Thoma erwiderte dazu am **21. Okt. 1986**, daß er die Gewährleistung für die Massenberechnungen für den **Neubau** übernehmen könne, jedoch keine derartige Fixierung bei den **Umbauten** übernimmt.

Auch vom Statiker wurde in bezug auf die **Kellerumplanung** für den **verlorenen und zusätzlichen Aufwand** für die statische und konstruktive Bearbeitung am **17. August 1987** eine **Honorarnote in der Höhe von S 1,093.738,80 (inkl. 10 % USt.)** gelegt.

Nach **Korrektur und Reduktion der vorgelegten Leistungen** in Absprache mit der **Fachabteilung IVb** wurde von Thoma am 14. September 1987 eine neue **reduzierte Honorarforderung in der Höhe von S 955.952,80** (inkl. 10 % USt.) gelegt, die von der Fachabteilung IVb geprüft, **anerkannt und ausbezahlt** wurde. Somit kam es zu einer **Reduktion von S 137.786,--**, das entspricht einem **rd. 13-%igen Abzug** der ursprünglichen Honorarforderung.

Der **Landesrechnungshof** nahm auch hier eine **exakte Prüfung der gelegten Teilhonorarnoten** vor. Der Landesrechnungshof kann dazu **positiv feststellen**, daß die gelegten und geprüften **Teilhonorarnoten** sowie die zusätzlich zum **Hauptauftrag gelegten Nachtragsforderungen** von der **Fachabteilung IVb** **exakt überprüft** wurden und in den meisten Fällen so **fristgerecht angewiesen** wurden, daß der **3-%ige Skonto in Abzug** gebracht werden konnte.

Die **Schlußrechnung des Statikers Thoma** hat somit folgendes Aussehen:

Die **Schlußhonorarnote** ergab **auf Basis** der von der **Fachabteilung IVb** ermittelten und geprüften **Herstellungskosten** eine **Gesamtsumme von S 5,816.149,28**. Abzüglich der **Nettogesamtsumme** der 32 gelegten **Teilhonorarnoten** in der Höhe von **S 5,269.355,18** verblieb eine **Restsumme** von **S 546.794,10**.

Für die **Valorisierungsberechnung** ergab sich der **Indexmittelwert** aufgrund des Bauablaufes mit 1. August 1990 und aufgrund des **Finanzierungsschwerpunktes** der 1. Juli

1990. Als Mittelwert beider Methoden ergab sich somit der **Juli 1990**, dessen Indexwert der Valorisierungsberechnung der Teilhonorarnoten zugrundegelegt wurde. Aufgrund der kurzfristig und kontinuierlich gelegten **Teilhonorarnoten** ergab sich ein **Gesamtabzug von S 343.513,61** (siehe Beilage 25). Die **Aufvalorisierung** der **Schlußhonorarnote** ergab einen Betrag von **S 26.914,34**. Nach Abzug des vereinbarten **3-%igen Skonto** und nach Hinzurechnung der Mehrwertsteuer für den so ermittelten Differenzbetrag ergab sich eine anzuweisende **Restsumme** in der Höhe von **S 267.946,79**. Diese Summe wurde, wie aus der Beilage ersichtlich, in zwei Teilzahlungen vom 9. Mai und 29. Juni 1994 angewiesen.

Der **Landesrechnungshof** hat die **Schlußhonorarnote** und die darin enthaltenen Teilzahlungen sowie die eingangs dieses Kapitels erwähnte **Valorisierungsberechnung** der Teilrechnungen **überprüft** und deren **Richtigkeit festgestellt**. Positiv wird angemerkt, daß die Einhaltung des **Vertragspunktes "Valorisierung der Teilhonorarnoten"** eine **Einsparung von rd. S 370.000,-** erbracht hat.

5.3 Heizungs-, Lüftungs- Sanitärtechnikerleistungen

Die Projektierung der **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärtechnik** für die Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurde an das Zivilingenieurbüro **Dipl.Ing. Erwin Wagner, Graz**, vergeben.

Der **Vertrag wurde am 23. August 1985** zwischen der **Fachabteilung IVA** und dem Ziviltechniker abgeschlossen. Das Honorar wurde gemäß den beauftragten Teilleistungen nach der **Gebührenordnung für Industrielle Technik (GOI)** und besonderer Teil der technischen Gebäudeausrüstung (GOI-T) vereinbart. Auf Basis der damals geschätzten Herstellungskosten ergab sich unter Anwendung der vereinbarten Teilleistungsfaktoren eine **Gesamthonorargebühr von S 3,676.604,80 (inkl. 10 % USt.)**.

Am **19. November 1986** erfolgte durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** ein **Zusatzvertrag**, in dem im wesentlichen ein **Skonto von 3 %** sowie die **Forderung nach einer Massengarantie von +/- 10 %** vereinbart wurde.

Es heißt weiters in dieser **"Ergänzung der Vertragsbestimmungen"**:

"Die Leistungsbeschreibungen sind so zu unterteilen, daß eine getrennte Vergabe nach Positionen oder Obergruppen möglich ist.....".

Diese **Vorgangsweise** wurde deshalb **gewählt**, um beim Erkennen von **Kostenüberschreitungen** (Vergleich projizierte Kosten-Ausschreibungsergebnisse) einzelne **Positionen entfallen zu lassen**, oder getrennt zu vergeben.

Der Ziviltechnikervertrag sieht unter e) "Ausschreibungsunterlagen" vor:

"Erstellung der Ausschreibungsunterlagen in Form eines Leistungsverzeichnisses und technischen Berichtes, wobei die einzelnen Abschnitte mit einem Richtpreis zu versehen sind."

Mit solchen **"abschnittswisen Richtpreisen"** ist eine **"detaillierte Soll-Kosten-Berechnung"** nur **bedingt** (grob überschlägig) **möglich**.

Um nun bereits **vor Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses Überlegungen anstellen zu können**, ob und in welchem Bereich (positionsweise) **Einsparungen möglich sind** und deren finanzielle Auswirkungen richtig einschätzen zu können, wurde mit dem Fachplaner **vereinbart**, die **Leistungsverzeichnisse positionsweise** mit marktüblichen Schätzpreisen **detailliert auszupreisen**. Für diese **zusätzliche Leistung** wurde eine **Verrechnung** nach geschätztem Zeitaufwand **mit der Zeitgrundgebühr vorgesehen** und mit S 145.000,- (zuzügl. USt.) vereinbart. Ein Vergleich mit einer anderen Verrechnungs- bzw. Berechnungsmethode (Verrechnung nach Teilleistungsfaktor $t = 0,05$) ergibt vergleichsweise eine **Summe** von S 220.000,- (zuzügl. USt.).

Positiv kann festgehalten werden, daß somit von der

Fachabteilung IVb die **wirtschaftlichere Verrechnungsbasis ausgewählt** wurde.

Die vorläufige **Schlußhonorarnote** ergab auf Basis der von der Fachabteilung IVb ermittelten und geprüften Herstellungskosten (Stand 24. 5. 1994) eine **Gesamtsumme von S 5,535.617,51** (zuzügl. USt.). Dieser Betrag beinhaltet sämtliche bisher angefallenen Nebenkosten sowie diverse Kosten für Umplanungen (3. Obergeschoß), Müllverbrennungsanlage, Warmwasserbereitung etc., weiters die bisherigen Planungskosten für die Fernwärmeversorgung in der Höhe von S 435.000,- zuzügl. USt.

Vorläufige Schlußhonorarnote deshalb, da die baureife **Fertigplanung für die Müllverbrennung** (geschätzte Herstellungskosten ca. 12 Mio.S - ausständiges Honorar ca. S 300.000,-), **noch nicht in Rechnung** gestellt wurde.

Wie im Bericht schon zuvor erwähnt, wurde eine "vereinfachte Valorisierungsberechnung" gewählt - Honorarbasis waren die Herstellungskosten ohne Preiserhöhungen.

Der Landesrechnungshof hat die vorläufige **Schlußhonorarnote** (18. Teilhonorarnote) sowie die darin enthaltenen Teilhonorarnoten **stichprobenweise überprüft** und deren **Richtigkeit festgestellt**. Es wird weiters **positiv** vermerkt, daß aufgrund der Rechnungsanweisungen innerhalb der geforderten 21 Tage in fast allen Fällen der vereinbarte **Skonto von 3 % in Abzug** gebracht wurde. Weiters wird angemerkt, daß die **Einhaltung des Vertragspunktes "Valorisierung der Teilhonorarnoten"** durch die vereinfachte Berechnungsmethode "Herstellungskosten ohne Preiserhöhungen" **Rechnung getragen** wurde.

5.4 Elektrotechnikerleistungen

Mit der Planung der **Stark- und Schwachstromanlage** sowie der **Blitzschutzanlage** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurde der Zivilingenieur für Elektrotechnik **Dipl.-Ing. Helmut Mayer, Feldbach**, beauftragt.

Der **Vertrag** wurde am **23. August 1985** zwischen der **Fachabteilung IVa** und dem Ziviltechniker abgeschlossen. Das Honorar wurde gemäß den beauftragten Teilleistungen nach der **Gebührenordnung für Industrielle Technik** - besonderer Teil Technische Gebäudeausrüstung- (GOI-T) vereinbart. Auf Basis der damals geschätzten Nettoherstellungskosten gemäß dem vereinbarten Teilleistungsfaktor und der Klasseneinteilung ergab sich ein **Gesamthonorar von S 2,460.840,- zuzügl. USt.** Die endgültige Gebührenermittlung für alle Teilleistungen wurde auf Basis der Nettoschlußabrechnungssumme vereinbart.

Ebenso wie mit den anderen Planern erfolgte am **19. November 1986** ein **Zusatzvertrag**, in dem im wesentlichen ein **Skonto von 3 %**, sowie die oftmalige Forderung des Landesrechnungshofes nach einer Massengarantie, **in den Vertrag aufgenommen** wurde.

Vom Ziviltechniker wurden **8 Teilrechnungen** gelegt. Die **Schlußhonorarnote** ergab auf Basis der von der Fachabteilung IVb ermittelten und geprüften Herstellungskosten eine **Gesamtsumme von S 2,831.026,62 (zuzügl.**

USt.). In diesen Kosten sind die Nebenkosten sowie die Kosten für diverse geringfügigere Umpfanungsarbeiten enthalten.

Der Landesrechnungshof hat die **Schlußhonorarnote** und die darin enthaltenen Teilzahlungen **überprüft** und deren **Richtigkeit festgestellt**. Positiv wird angemerkt, daß der vereinbarte **3-%ige Skonto** durchwegs **einbehalten** wurde und die **Einhaltung des Vertragspunktes "Valorisation der Teilhonorarnoten"** durch die im Bericht schon zuvor erwähnte vereinfachte Berechnungsmethode (Herstellungskosten ohne Preiserhöhungen) **berücksichtigt** wurde.

Am 18. Oktober 1984 erfolgte durch die Steiermärkische Krankenkassengesellschaft m.B.H. ein Zusatzvertrag, in dem die Höhe des Skonto von 3 % sowie die Berechnungsmethode des Landesrechnungshofes nach einer Vereinbarung, die im Vertrag festgelegt wurde,

5.5. Medizintechnikerleistungen

Mit der Planung der **elektro- und biomedizinischen Anlagen und Einrichtungen** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurde der Zivilingenieur für Elektrotechnik **Dipl.-Ing. Karl Zach, Graz**, beauftragt.

Im Auftragsumfang enthalten war eine Grundsatzstudie (Vorentwurf), die Detailprojektierung, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, sowie die Angebotsprüfung und allgemeine Bauüberwachung bis hin zur Schlußabnahme enthalten.

Der **Vertrag wurde am 23. August 1985** zwischen der **Fachabteilung IVa** und dem Ziviltechniker abgeschlossen. Das Honorar wurde gemäß den beauftragten Teilleistungen nach der **Gebührenordnung für industrielle Technik (GOIT)** vereinbart. Auf Basis der damals geschätzten Nettoherstellungskosten gemäß dem **vereinbarten Teilleistungsfaktor und der Klasseneinteilung** ergab sich ein **Gesamthonorar von S 3,326.615,- zuzügl. USt.** Die endgültige Gebührenermittlung für alle Teilleistungen wurde auf Basis der Nettoschlußabrechnungssumme vereinbart.

Am **14. Oktober 1986** erfolgte durch die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** ein **Zusatzvertrag**, in dem im wesentlichen ein **Skonto von 3 %**, sowie die oftmalige Forderung des Landesrechnungshofes nach einer **Massengarantie**, in den Vertrag aufgenommen wurde.

Vom Ziviltechniker wurden **6 Teilrechnungen** gelegt. Der Landesrechnungshof kann dazu **positiv** feststellen, daß die gelegten und geprüften Teilhonorarnoten von der **Fachabteilung IVb exakt überprüft** wurden. Die vereinbarten **3 % Skonto** wurden in Abzug gebracht. Es muß jedoch **kritisch festgestellt** werden, daß bei der **5. und 6. Teilrechnung** infolge **Nichteinhaltung der Skontofrist** der **3-%ige Einbehalt** nicht berücksichtigt werden konnte.

Die **Schlußrechnung** des **Medizintechnikers Zach** hat somit folgendes Aussehen:

Die **Schlußhonorarnote** ergab auf **Basis** der von der **Fachabteilung IVb** ermittelten und geprüften **Herstellungskosten** mit einem **Gebührensatz** von **6,653 %**, getrennt berechnet für die **Teilleistungszahl** von **0,97 bzw. 0,40**, eine **Gesamtsumme von S 4,273.675**.

Als **Indexmittelwert** ergab sich aufgrund des Bauablaufes der **1. August 1990** und aufgrund des Finanzierungsschwerpunktes der **1. Oktober 1990**. Gewählt wurde der mittlere Wert aus beiden Methoden und somit der **September 1990** für die **Berechnung der Valorisierung** herangezogen. Von den **Nettosummen der Teilhonorarnoten** wurde gemäß der **Valorisierungsberechnung** (siehe Beilage 26) der **Betrag von S 123.323,53 abgezogen**. Die **Aufvalorisierung** der **Schlußhonorarnote** ergab einen Betrag von **S 1.173,37**.

Aufgrund des ermittelten **Schlußhonorars** nach Abzug der eingehaltenen Fristen für das **3-%ige Skonto** ergab sich eine **Restsumme von S 11.537,59**. Nach Beaufschlagung durch die Valorisierungsberechnung und zuzüglich der Mehrwertsteuer ergab sich ein **Rückzahlungsbetrag in der Höhe von S 132.735,08**.

Mit **Schreiben vom 29. Juni 1994** wurde dem **Medizintechnikplaner Zach mitgeteilt**, daß es aufgrund der Valorisierungsberechnung der Teilhonorarnoten zu einer **Überzahlung** gekommen ist und daher der **vorgenannte Betrag zugunsten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft rückzuzahlen ist**. Der Medizintechnikplaner erklärte sich mit der Überprüfung und Ermittlung der Schlußhonorarnote einverstanden und bereit, den eingeforderten Betrag zurückzuzahlen.

Der **Landesrechnungshof** hat die **Schlußhonorarnote** und die darin enthaltenen Teilzahlungen sowie die eingangs dieses Kapitels erwähnte **Valorisierungsberechnung** der Teilrechnungen **überprüft und deren Richtigkeit festgestellt**. Positiv wird angemerkt, daß die Einhaltung des **Vertragspunktes "Valorisierung der Teilhonorarnoten"** eine **Einsparung von rd. S 122.000,-** erbracht hat.

6. BAUZEITPLAN, EINHALTUNG DER TERMINE UND KOSTEN

Der **Generalunternehmer** mußte, wie schon für den **I. Bauabschnitt**, auch für den **II. Bauabschnitt** einen **detaillierten Bauzeitplan** vorlegen, der abgestimmt auf die **Zwischentermine** und den **Gesamtfertigstellungstermin**, maßgebend für die Erbringung der einzelnen **Teilleistungen** war.

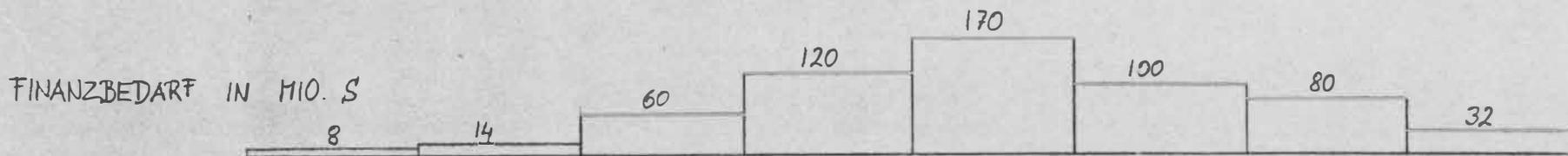
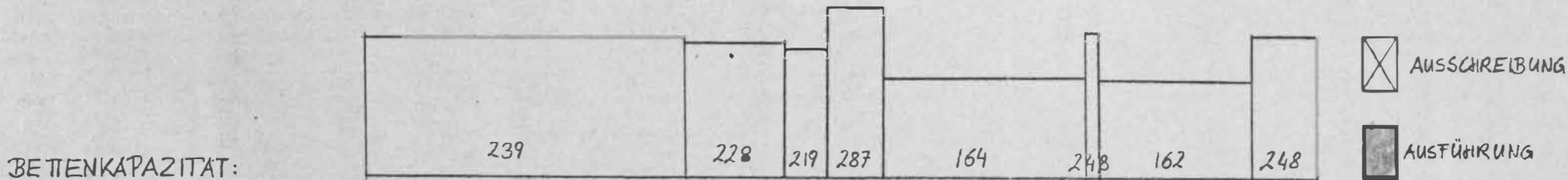
Auf der folgenden Seite ist der gesamte **Bauzeitplan** des **Landeskrankenhauses Feldbach** mit **Stand vom Oktober 1989** abgebildet, der der Ausschreibung für den **II. Bauabschnitt** zugrunde lag.

Der darin zu erkennende **Baubeginn mit 16. Mai 1988** für die Bauteile 1 und 3 wurde eingehalten. Der **Baubeginn** des Bauteiles 2 (Zentralstiegenhaus) wurde dem **Bauablauf** entsprechend etwas zurückversetzt, jedoch auf den **Fertigstellungstermin** des **I. Bauabschnittes** abgestimmt. Die **Bauarbeiten** wurden von **Beginn** an zügig durchgeführt, sodaß bereits **7 Monate nach Baubeginn am 15. Dezember 1988 die Gleichenerfeier** stattfinden konnte.

In **Abänderung** zu den ursprünglich geplanten **Bezugs-terminen** wurde, da laut Angabe der Nutzer ein **gleichzeitiger Betrieb** der **Bettentraktbauteile 1, 5 und 6** aus **Personalgründen** nicht möglich war, die **Fertigstellung** der Bauteile 1 und 2 um ein **Monat** vor der **Fertigstellung** des Bauteiles 3 **einvernehmlich** als **vollkommen ausreichend** erachtet.

BAUZEITPLAN LANDESKRANKENHAUS FELDBACH

BAUTEIL	BEZEICHNUNG	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	AUFSCHLIESSUNG	3						
1	BETTENTRAKT		20 MONATE					
2	ZENTRALSTIEGENHAUS			6				
3	FUNKTIONSTRAKT I		24					
4	FUNKTIONSTRAKT II				16			
5	UMBAU OSTTRAKT				15			
6	UMBAU WESTTRAKT						13	
	DACHGESCHOSS				24			
	AUSSENANLAGEN				3	6	9	4



Einvernehmlich mit der Krankenhausverwaltung und der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. konnte am **24. April 1990** der **1. Bauteil** (Bettentrakt neu) sowie am **5. Juni 1990** der **3. Bauteil** (Funktionsstrakt) **und der 2. Bauteil** (Hauptstiegenhaus und Lifte) dem Nutzer übergeben werden.

Es erfolgte somit **fristgerecht die Gesamtfertigstellung des I. Bauabschnittes**, sodaß am **18. Juni 1990** die **feierliche Eröffnung** des I. Bauabschnittes durch Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Landesrat Dr. Dieter Strenitz vorgenommen werden konnte.

Der für den Bauteil 3 (Funktionstrakt) gewünschte Probetrieb von mindestens 4 Wochen konnte daher im Juni 1990 bis zum Baubeginn des II. Bauabschnittes durchgeführt werden.

Nach zeitgerechter Ausschreibung und Bestbieterermittlung für den **II. Bauabschnitt** erfolgte die Auftragserteilung und die **Vergabeniederschrift am 27. Februar 1990**. Der gemäß dem vorliegenden Bauzeitplan auch in der Vergabeniederschrift fixierte **Baubeginn mit 2. Juli 1990 wurde eingehalten**. Der Baubeginn für die Bauarbeiten beim **6. Bauteil** (Bettentrakt West), der gemäß Bauzeitplan mit Dezember 1991 festgelegt war, wurde aufgrund der schon im Kapitel 2.1 beschriebenen Probleme durch nicht vorhergesehene Fundamentunterfangungsarbeiten und daher **begründet um ein Monat verzögert**.

Die **Außenanlagen** wurden, wie im Bauzeitplan ersichtlich, in **einzelne Abschnitte** geteilt und mit gesondert ausgewiesenen **Fertigstellungsfristen terminiert**.

Der **Gesamtfertigstellungstermin** wurde mit **31. Dezember 1992 vorgegeben** und die Einhaltung aller Fertigstellungsfristen jeweils mit **S 10.000,-- je Kalendertagsüberschreitung pönalisiert**.

Am **12. Dezember 1991** erfolgte aufgrund der begründeten und akzeptierten Verzögerung **termingerecht die Übergabe der Bauteile 4 und 5 an den Nutzer**. Nach Fertigstellung dieser beiden Bauteile und vollständiger **Übersiedelung** konnten die Bauarbeiten beim **Bauteil 6 (Bettentrakt West) begonnen** werden. Um die einmonatige Verzögerung abzufangen, wurden jedoch schon vorher fließend Bauarbeiten im Bereich des Bauteiles 6 betreffend die Unterfangungsarbeiten sowie den Dachgeschoßausbau begonnen.

Erst im **August 1992** erfolgte die **Zusatzauftragserteilung für die Errichtung der Garagen der Wirtschaftsfahrzeuge**. Der Generalunternehmer, die ARGE Ast-Porr, die auch Bestbieter bei diesem Auftrag war, konnte infolge intensiver Bemühungen auch dieses Gebäude **bis auf die Verputzarbeiten bis zum Jahresende 1992 fertigstellen**.

Regelmäßig wurden während der gesamten Bauabwicklung **Bau- und Planerbesprechungen durchgeführt**, sodaß der Baufortschritt vom Jahre 1988 bis 1992 entsprechend dem Bauzeitplan koordiniert werden konnte.

Die in den Vergabeniederschriften vertraglich fixierten Fertigstellungstermine der Einzelbauteile durch die ARGE Ast-Porr konnten mit wenigen Ausnahmen infolge begründeter geringfügiger Verzögerungen eingehalten werden.

Nach der Fertigstellung des Bauteiles 6 konnte am 16. Dezember 1992 somit die Bauübergabe und feierliche Eröffnung des II. Bauabschnittes und somit des gesamten fertiggestellten Bauvorhabens durch Landeshauptmann Dr. Josef Krainer, Landesrat Dr. Dieter Strenitz und Landesrat Architekt Dipl.-Ing. Michael Schmid, erfolgen.

Der Landesrechnungshof kann daher positiv feststellen, daß die Generalsanierung und der Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach termingerecht innerhalb einer Bauzeit von viereinhalb Jahren mit Jahresende 1992 abgeschlossen werden konnte.

Sämtliche behördlichen Verfahren für die Inbetriebnahme des Landeskrankenhauses wurden abgewickelt. Somit konnte die Benutzungsbewilligung sowie die sanitätsbehördliche Bewilligung nach Erfüllung aller brandschutztechnischen Auflagen erteilt werden.

Für die Kostenfeststellung wurde, wie schon im Kapitel 2.1. erwähnt, der ursprünglich vorgesehene Betrag für die nicht realisierte Müllverbrennungsanlage von 6 Mio.S aus den Sollkosten und damit auch aus den Prognosekosten herausgenommen. Damit reduzierten sich die Sollkosten von rd. 488 Mio.S auf rd. 482 Mio.S. Nicht zu den Sollkosten hinzugefügt, aber in die Kostenverfolgung aufgenommen, wurde

jedoch noch die pauschalierte Summe für die Planungskosten der auf den letzten Stand der Technik gebrachten Müllverbrennungsanlage in der Höhe von S 225.000,-. Damit ist es möglich, die Behördenverfahren weiterzuführen und zu einem Abschluß zu bringen.

Eine vom Landesrechnungshof auch für andere Bauvorhaben aufgestellte Berechnungsmethode zur Ermittlung der valorisierten Sollkosten basiert auf dem nun tatsächlich bekannten Ist-Kostenfluß (umgerechnet auf Wert 1986) der Jahre von 1986 bis 1993. Aus der nachfolgenden Tabelle der "Jahres-Kostenverteilung" zur Kostenfeststellung vom 1. Juli 1994 von der Fachabteilung IVb wurden die Ist-Kostenzahlungen entnommen.

1000 L KRELDACH UMBAU UND GENERALSANIERUNG																
J A H R E S - K O S T E N V E R T E I L U N G										HOCHRECHNUNG BEZÜGENAUF 01.07.1994			DRUCK AM 01.07.1994			
LEISTUNGS-GR.	SOLL-KOL 01.02.1986	SOLL-KOL VALORIS.	Störne MW ST		V E R T E I L U N G I N 1 0 0 0 S A U F J A H R E										NOCH Z U BEAUFTR.	G E S A M T V A L O R.
			1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995				
ABSCHNITT 1-5	349,589	397,229	285	2,127	50,606	96,179	86,607	95,876	64,160	8,396	16	0	404,252			
ABSCHNITT 6	88,115	102,802	0	0	0	607	48,065	14,552	29,357	5,374	134	0	98,090			
ABSCHNITT 7	44,222	47,869	8,069	10,689	8,023	5,567	3,919	5,030	10,932	1,291	3,570	0	57,089			
GESAMT DAVON BEZÜGENAUF	481,926	547,900	8,354	12,816	58,629	102,353	138,591	115,458	104,449	15,061	3,721	0	559,431			
			8,354	12,816	58,629	102,353	138,591	115,458	104,449	15,061	3,375	0	559,086			
ERHÖHUNGE IN %				3.2	1.5	5.3	3.3	6.2	4.2	5.2	4.2	4.0				

Ausgehend von dem für die Soll-Kosten-Berechnung maßgebenden Baukostenindex vom Februar 1986 über die **tatsächlichen Kostensteigerungen** (durchschnittliche Indexwerte) der einzelnen Jahre ergibt die **Berechnung, umgelegt auf den prozentuellen Ist-Kosten-Anteil, den Erhöhungswert in Prozent für die ursprünglich festgestellten Sollkosten** (Tabelle siehe nächste Seite).

Die **valorisierten Sollkosten** (ohne der rd. 12 Mio.S Mehrkosten und ohne Müllverbrennungsanlage) ergeben sich **gemäß dieser Berechnung mit rd. 572,6 Mio.S.** Somit sind gegenüber den ausgewiesenen **Istkosten gemäß der Kostenfeststellung vom 1. Juli 1994** in der Höhe von **rd. 559,4 Mio.S** bei diesem Bauvorhaben **Einsparungen von rd. 2,3 %** erzielt worden.

Diese **Einsparungen** gegenüber den valorisierten Sollkosten ergaben sich vorwiegend durch zeitgerechte Rechnungsüberweisungen und damit **einbehaltenen 3 % Skonti,** sowie im **Bereich der Medizintechnik,** wo durch Preissenkungen und kostengünstigen Einkauf deutlich unter den valorisierten Sollkosten das Auslangen gefunden werden konnte.

$$\text{VAL. SK. } 559,420 \times 1,10611 = 572,58 \text{ Mio.S}$$

**BERECHNUNG DER VALORISIERTEN SOLLKOSTEN
FÜR DAS LANDESKRANKENHAUS FELDBACH in Mio.S**

SOLLKOSTEN - PREISBASIS: 1. Februar 1986

BAUKOSTENINDEX: 9789

JAHR	IST-KOSTEN-Verteilung			Ist-Ko. in %	BKI Jh.Ø	Steigerung z.Pr.Basis	Val.der Soll-Ko.
	Real	Umrechnung Wert 1986	Basis 86				
1985	-	-	-	-	9.628	-	-
1986	8,354	0,978	8,170	1,74	10.009	+ 2,25	0,039
1987	12,816	0,957	12,270	2,61	10.225	+ 4,45	0,116
1988	58,629	0,917	53,768	11,42	10.674	+ 9,04	1,032
1989	102,353	0,891	91,193	19,37	10.987	+ 12,24	2,371
1990	138,591	0,846	117,308	24,91	11.565	+ 18,14	4,519
1991	115,458	0,811	93,608	19,88	12.074	+ 23,34	4,640
1992	104,449	0,772	80,667	17,13	12.675	+ 29,48	5,050
1993	15,061	0,739	11,122	2,36	13.256	+ 35,42	0,837
1994	3,721	0,739	2,749	0,58	-	+ 35,42	0,207
Σ	559,431	-	470,855	100,00	-	-	18,811

$\text{VAL-SK. } 481,926 \times 1,18811 = \underline{\underline{572,58 \text{ Mio.S}}}$

Der Landesrechnungshof stellt somit abschließend zusammenfassend positiv fest, daß:

- * die **Bauabwicklung fach- und sachgerecht** erfolgte,
- * die **Unterlagen und die Begründung der Änderungen vorgelegt** wurden und **nachvollziehbar** sind,
- * die **Kostenverfolgungen termingerecht** vorgelegt wurden und der **Stand der Kostenentwicklung transparent dokumentiert** wurde,
- * die **Vergaben der beiden Generalunternehmerausschreibungen** für die beiden großen Bauabschnitte sowie **aufgrund der stichprobenartigen Kontrollen** auch die Vergaben der **Alleinunternehmerleistungen ordnungsgemäß** erfolgt sind,
- * die **Abrechnungen nachvollziehbar und korrekt** vorgenommen wurden,
- * der **Fertigstellungstermin des gesamten Bauvorhabens** trotz Bauablaufschwierigkeiten und begründet hinzugekommener geringfügiger Bauerweiterungen **mit Jahresende 1992 eingehalten** wurde, mit Ausnahme einiger flankierender Baumaßnahmen, die bis zum Sommer 1993 zum Abschluß gebracht werden konnten,

* gemäß der **Kostenfeststellung die Gesamtbaukosten** (ohne Müllverbrennung) **rd. 559,4 Mio.S** betragen haben und somit eine **Einsparung von rd. 2,3 % gegenüber den vom Landesrechnungshof hochgerechneten Sollkosten** auf Basis des Ist-Kostenflusses sowie der tatsächlichen durchschnittlichen Indexwerte **ergeben hat.**

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der **Bauabwicklung (III. Teil)** für die Generalsanierung und den Ausbau des **Landeskrankenhauses Feldbach** durchgeführt.

Wie bereits bei den vorhergehenden Berichtsteilen betreffend die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie der Bauabwicklung (I. und II. Teil) wurde auch hier **zeitnah geprüft**, damit die getroffenen Feststellungen unmittelbar in der Bauabwicklung ihren Niederschlag finden konnten.

Der gegenständliche Teil der Überprüfung der Bauabwicklung hat **folgende Schwerpunkte**:

- * Die Baudurchführung des II. Bauabschnittes.
- * Die Schlußrechnung des I. Bauabschnittes, Detailrechnungen und die Schlußrechnung des II. Bauabschnittes.
- * Die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Alleinunternehmerleistungen.
- * Die Abrechnung der Ziviltechnikerleistungen.
- * Die Einhaltung der Termine und Kosten für beide Bauabschnitte bis hin zur Gesamtfertigstellung.

Die gesamte Erweiterung bzw. der Umbau des Landeskrankenhauses Feldbach mußte bei **voller Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes** erfolgen. Gemäß dem von der Fachabteilung IVb erstellten Ausbaukonzept wurde die gesamte **Bauabwicklung in zwei Bauabschnitte geteilt**. Der **I. Bauabschnitt** wurde im **Mai 1988 begonnen** und konnte termingerecht im Juni 1990 dem Nutzer übergeben werden. Der Baubeginn des **II. Bauabschnittes** erfolgte für den 4. und 5. Bauteil termingerecht im **Juli 1990** und gemäß dem Bauzeitplan zeitlich versetzt für den 6. Bauteil im Jänner 1992.

Trotz im Zuge der Bauabwicklung unerwartet aufgetretener Probleme hinsichtlich der nicht vorgesehenen aber notwendigen Unterfangungsarbeiten der gesamten Fundamente bzw. bezüglich der Fertigstellung der festen Möblierung für die Bauteile 4 und 5 konnte der geplante Übergabetermin für die Bauteile 4 und 5 mit Dezember 1991 termingerecht eingehalten werden.

Aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom Juli 1991 sollte im Landeskrankenhaus Feldbach ein **Radiologisches Institut** eingerichtet werden. Diese Erweiterung, die auch mit Umbauarbeiten im bereits fertiggestellten Bauteil verbunden gewesen wäre, **sollte als eigenständiges Projekt behandelt** werden.

Nach einigen diesbezüglichen Vorbesprechungen bzw. Planerbesprechungen wurde vom Landesrechnungshof im

Jahre 1991 festgestellt, daß die Errichtung eines Radiologischen Institutes im Landeskrankenhaus Feldbach nicht in der Soll-Kosten-Berechnung und der damit zusammenhängenden Sonderfinanzierung inkludiert war. Sollte das Projekt als eigenständiges Projekt behandelt werden, so müßte es bei Kosten von mehr als zwei Promille des gültigen Landesbudgets zu einer eigenen Projektkontrolle kommen. Dem Landesrechnungshof sind zum gegenständlichen Thema in den **Jahren 1992 und 1993 keine weiteren Planungs- bzw. Realisierungsschritte mitgeteilt** worden.

Im Zuge der Bauarbeiten für den Bauteil 6 wurde von den Nutzern des Landeskrankenhauses Feldbach bzw. der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. der **Bedarf für die Errichtung von Garagen zur Einstellung der Wirtschaftsfahrzeuge angemeldet**. Nach Prüfung der Kostenverfolgung und der **Reduzierung** dieses zusätzlichen Bauvorhabens **auf das notwendige Minimum**, wurde nach einer beschränkten Ausschreibung an den **Bestbieter**, der **ARGE Ast-Porr**, der Auftrag mit einer Nettoangebotssumme von **1,78 Mio.S** erteilt. Trotz der späten Auftragserteilung im August 1992 konnte dieses Gebäude bis auf die Verputzarbeiten zum Gesamtfertigstellungstermin **Dezember 1992** errichtet werden. Diese Arbeiten und einige Arbeiten an den Außenanlagen, die erst nach Räumung der Baustelleneinrichtung möglich waren, wurden im Frühjahr bis hin zum Sommer 1993 vollständig abgeschlossen. Somit konnte **termingerecht am 16. Dezember 1992 die Bauübergabe** und feierliche Eröffnung des **II. Bauabschnittes** und somit **des gesamten fertiggestellten Landeskrankenhauses Feldbach** erfolgen.

Hinsichtlich der Errichtung einer **Müllverbrennungsanlage**, deren bauliche Vorkehrungen schon im I. Bauabschnitt realisiert wurden, mußte nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist für die maschinentechnischen Anlagen im Jahre 1992 festgestellt werden, daß diese ursprünglich geplanten Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und daher mit einer neuerlichen **Planung der maschinentechnischen Anlagen** zu rechnen ist.

Nach einigen Schreiben zwischen der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** und der Fachabteilung IVb mit dem **Ersuchen, das Verfahren zur behördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage fortzuführen**, wurde noch vor der Kostenfeststellung im Juni 1994 der Auftrag an den Ziviltechniker zur Planung der maschinentechnischen Anlagen erteilt. Die Planungskosten wurden noch in die Kostenverfolgung eingearbeitet, jedoch waren die behördlichen Verfahren bei **Berichtsfertigstellung noch nicht abgeschlossen**.

Bei zum Teil **unangekündigten Baustellenbesuchen des Landesrechnungshofes** konnte **positiv** festgestellt werden, daß die Aufgaben der **örtlichen Bauaufsicht** gewissenhaft durchgeführt wurden. Die **Qualitätskontrollen**, die schon bei der Angebotsbewertung, also schon während des Vergabeverfahrens, begonnen haben, wurden auch auf der Baustelle durch laufende Überprüfungen, ob die ausgeschriebene und angebotene Qualität auch tatsächlich ausgeführt wurde, fortgeführt. Somit wurde eine qualitativ einwandfreie Ausführung sichergestellt.

Von Beginn der Bauabwicklung an wurde von der Fachabteilung IVb eine Kostenverfolgung eingerichtet. Ausgehend von der der Projektkontrolle zugrundeliegenden Soll-Kosten-Berechnung mit Preisbasis 1. Februar 1986 und einer Gesamtsumme von rd. 488 Mio.S wurden die gemäß dem vereinbarten Baukostenindex hochgerechneten Prognosekosten mit den valorisierten Sollkosten verglichen. Von der Fachabteilung IVb wurde in zumindest vierteljährlichen Perioden ein Ausdruck über diese Kostenverfolgung erstellt. Diese Kostenverfolgung, die laufend auf dem Letztstand gehalten wurde, konnte somit als Entscheidungsgrundlage für alle Problemstellungen während der Baudurchführung und bei der Vergabe von Teilleistungen herangezogen werden.

Im Zuge der Bauausführung kam es zu begründet hinzugekommenen Mehrkosten in der Höhe von rd. 12 Mio.S (Gründungskosten rd. 3 Mio.S, erweiterter Dachbodenausbau und zentrale Leitechnik rd. 7 Mio.S und Wirtschaftsgaragen rd. 2 Mio.S), die jedoch der Projektkontrolle zugrundeliegenden Soll-Kosten-Berechnung von rd. 488 Mio.S nicht hinzugerechnet wurden. Gemäß letzter Zwischenbilanz vom 18. Februar 1994 ergaben sich tatsächlich zu erwartende Kosten (Ist-Kosten) in der Höhe von 566,6 Mio.S, gegenübergestellt den valorisierten Sollkosten in der Höhe von 555,3 Mio.S. Unter Hinzurechnung der vorhin angeführten Mehrkosten ergibt die Summe der Sollkosten sehr genau die zu erwartenden Gesamtkosten (Istkosten), womit positiv festgestellt werden konnte, daß für dieses Bauvorhaben der angegebene Kostenrahmen (+/- 15 %) nicht beansprucht worden ist.

Die von der **ARGE Ast-Porr vorgelegte Schlußrechnung des I. Bauabschnittes** ergab eine Gesamtabrechnungssumme von **rd. 192,5 Mio.S** (exkl. USt.). Der Landesrechnungshof konnte somit positiv feststellen, daß **inklusive der vier gelegten Zusatzaufträge die Überschreitung nur 1 %** der Generalunternehmerauftragssumme ausmachte, woraus auf eine gute Planung und Bauvorbereitung geschlossen werden konnte.

Im März 1990 erfolgte die **Auftragserteilung** für den **II. Bauabschnitt an die ARGE Ast-Porr** mit einer Auftragssumme von **rd. 169,7 Mio.S** (exkl. USt.). Der Landesrechnungshof führte stichprobenweise Kontrollen hinsichtlich der tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß dem Bauzeitplan durch und konnte feststellen, daß die Abschlagszahlungen im wesentlichen den erbrachten Leistungen entsprachen.

Während der Bauabwicklung des II. Bauabschnittes wurden **fünf Zusatzaufträge** mit einer Gesamtsumme von **8,34 Mio.S** gelegt. Diese Zusatzaufträge wurden hervorgerufen durch unvorhergesehene Arbeiten, wie Fundamentunterfangungen, Mauerarbeiten und größere Verputzarbeiten, sowie auch infolge diverser Nachträge im Haustechnikbereich.

Zusätzlich wurde für die **Errichtung von Garagen** zur Einstellung der Wirtschaftsfahrzeuge ein **Auftrag an die ARGE Ast-Porr** mit einer Gesamtsumme von **1,78 Mio.S** (inkl. USt.) erteilt.

Aufgrund einer **kompakten und klar abgegrenzten** - im Bericht detailliert beschriebenen - **Vorgangsweise** zur

Erteilung der Zusatzaufträge ergaben sich nur geringe Anfragen um Aufklärung seitens der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. oder des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof hat bei der örtlichen Bauaufsicht **laufend eine Kontrolle dieser Zusatzaufträge durchgeführt**. Die Überprüfungen der exakten Aufzeichnungen ergaben **keine wesentlichen Beanstandungen** des Landesrechnungshofes.

Die von der **ARGE Ast-Porr vorgelegte Schlußrechnung des II. Bauabschnittes** ergab nach Prüfung durch die örtliche Bauaufsicht und die Fachabteilung IVb eine Gesamtabrechnungssumme von **rd. 189,4 Mio.S** (exkl. USt.). Der **Garagenzubau** wurde mit einer Gesamtsumme von **rd. 1,61 Mio.S** abgerechnet. Somit ergab sich eine **Gesamtabrechnungssumme** der ARGE Ast-Porr von **rd. 190 Mio.S**.

Nach einer vom Landesrechnungshof durchgeführten **stichprobenartigen Überprüfung der Schlußrechnung** konnte **positiv** festgestellt werden, daß die **Überschreitung inklusive der fünf gelegten Zusatzaufträge in Summe nur 2,4 %** der Generalunternehmerauftragssumme des II. Baubchnittes zuzüglich des Garagenbaues ausmacht. Dies stellt bei einem Sanierungs- und Umbauvorhaben in dieser Größenordnung einen a.o. geringen Prozentsatz dar.

Nach Abzug der beiden Generalunternehmerausschreibungen für den I. und II. Bauabschnitt, weiters der Bauneben- und Aufschließungskosten, verblieben von den

rd. 488 Mio.S der **Soll-Kosten-Berechnung** rd. 88 Mio.S, die in Form von **Alleinunternehmerleistungen** vergeben wurden.

Wie sich der Landesrechnungshof stichprobenartig überzeugen konnte, wurden **entsprechend den Vergabevorschriften für das Land Steiermark** je nach zu erwartender Anbotshöhe die Arbeiten und Lieferungen **öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben**. Die Vergaben ergingen an den **Bestbieter, der meistens auch Billigstbieter** war. In jenen Fällen, in denen der Bestbieter mit dem Billigstbieter nicht ident war, wurde dies eingehend begründet.

Wenn aus zwingenden Gründen eine **Vergabe von Teilgruppen** der gesamten Ausschreibung erforderlich wurde - dies traf vor allem für den **Bereich der Medizintechnik** bei der Ausschreibung für Spezialgeräte zu - war dies **schriftlich zu begründen**. Diese Vorgangsweise, die den Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark und der **ÖNORM A 2050** entspricht, ist in einigen Fällen notwendig geworden und vom **Landesrechnungshof überprüft** worden.

Im einzelnen erfolgten beim Gesamtbauvorhaben für die Möblierung, die Kücheneinrichtung, die Beschilderungen und Schließanlage, die Telefonanlage, die Hochspannungsanlage sowie der Medizintechnik, größere Einzelvergaben.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, daß bei der Gesamtvergabe der **Kücheneinrichtung** sowie dem Be-

reich der Medizintechnik eine besonders intensive Zusammenarbeit der Fachabteilung IVb mit den betroffenen Stellen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. durchgeführt wurde.

Dem Landesrechnungshof wurden fortlaufend neben aktuellen mündlichen Mitteilungen zeitnah in schriftlicher Form alle Unterlagen von den Anbotseröffnungsniederschriften bis hin zu den Auftragserteilungen übermittelt. In diesem Bericht wurden im Sinne einer stichprobenweisen Überprüfung des Vergabevorganges bis hin zur Abrechnung, die Aufträge betreffend der festen Möblierung und der Röntgeneinrichtung genau betrachtet.

Die Arbeiten für die feste Möblierung wurden in mehrere Ausschreibungsabschnitte zerlegt, um diese umfangreichen Arbeiten eventuell auch an verschiedene Firmen vergeben zu können und somit eine termingerechte Fertigstellung innerhalb des festgesetzten Bauzeitplanes sicherzustellen.

Zusammenfassend für alle Ausschreibungsteile kann festgestellt werden, daß öffentliche Ausschreibungen durchgeführt wurden, die Anbotseröffnungsniederschriften ordnungsgemäß verfaßt wurden und die Anbote in den meisten Fällen einer elektronisch durchgerechneten Bieterreihung unterzogen wurden. Die Bestbieterermittlung der Fachabteilung IVb ergab in allen Fällen, daß der jeweilige Billigstbieter zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Nach der Einverständniserklärung zur vorgeschlagenen Vergabe durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erfolgte die Auftragserteilung

mit **meist sehr kurzen Fertigstellungsfristen**, die mit zum Teil unterschiedlichen Beträgen pro Tag pönalisiert wurden.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß die Fachabteilung IVb der Empfehlung nachgekommen ist, **im Angebotsschreiben genaue Fertigstellungsdaten** anstatt von Zeiträumen in Monaten anzuführen. **Sollten** jedoch durch eine späte Auftragsvergabe die angeführten **Fristen nicht mehr realistisch** einhaltbar sein, so müßte **im Auftragsschreiben eine Änderung** der Fertigstellungsfristen definiert werden.

In einem Fall muß der Landesrechnungshof daher **kritisch feststellen**, daß es durch offenbar zu eng gesetzter Termine zu **Gewährung von Nachfristen** gekommen ist, **trotz zweieinhalbmonatiger Überschreitung dieser gewährten Nachfrist** für den Gesamtfertigstellungstermin jedoch **kein Pönale** bei der Schlußrechnung in Abzug gebracht wurde.

In jenem Fall, bei dem die **beauftragte Firma** die vereinbarte **Gesamtfertigstellungsfrist für Teilbereiche nicht einhalten** konnte und daher nach Zustimmung **Teile des Auftrags** an eine schon im Landeskrankenhaus Feldbach für einen anderen Auftragsteil tätige Firma **weitergab**, wurde die **vereinbarte Vertragsstrafe** für die Überschreitung der Fertigstellungsfrist bei der Schlußrechnung **in Abzug gebracht**.

Der Landesrechnungshof kann zu allen **gelegten Abschlagsrechnungen, Teilrechnungen und Schlußrechnungen positiv feststellen**, daß sie ordentlich aufgestellt und von der **örtlichen Bauaufsicht** einer ausführlichen Prüfung unterzogen wurden. Weiters kann festgestellt werden, daß die den Schlußrechnungen angeschlossenen Aufmaßblätter und die zusätzlichen Beilagen für die Abzüge von Minderleistungen für den Landesrechnungshof nachprüfbar beigelegt waren.

In allen Fällen erfolgte der **Einbehalt des 3-%igen Haftungsrücklasses** und kann festgestellt werden, daß die **Gesamtabrechnungssumme unter der Auftragssumme** zu liegen kam. Vom Landesrechnungshof wurde weiters geprüft, daß **vereinbarte Abzüge auch tatsächlich von der Schlußrechnungssumme abgezogen** wurden.

Weiters kann festgestellt werden, daß die **festgelegten Gesamtfertigstellungsfristen** für die Übergabe von Teilen des Landeskrankenhauses an den Nutzer **aufgrund von intensiven Arbeitseinsätzen** auch an Wochenenden **eingehalten** wurden.

Abschließend kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, daß für den gesamten Bereich der **festen Möblierung** für das Landeskrankenhaus Feldbach **die gesamte Abrechnungssumme** in der Höhe **von rd. 21,5 Mio.S, 3,6 % unter der Auftragssumme** zu liegen kam.

Für den Bereich der **Medizintechnik** wurden schon vor der Ausschreibungserstellung Absprachen zwischen der

Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., der Fachabteilung IVb und dem Landesrechnungshof bezüglich der **Regelung des Vergabeverfahrens festgelegt.** Aufgrund der von der **Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** im Bereich ihrer Projekte durchgeführten **Gepflogenheit** im Zuge des Vergabeverfahrens **Verhandlungen mit den Bietern** durchzuführen, bestand der Landesrechnungshof darauf, daß in den **Vorbemerkungen des Angebotsschreibens** nochmals festgestellt wurde, daß **gemäß ÖNORM A 2050 während des Vergabeverfahrens Verhandlungen mit den Bietern**, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken, **auszuschließen** sind. Weiters empfahl der Landesrechnungshof, **Alternativangebote zuzulassen**, wobei jedoch andere Produkte nur dann berücksichtigt werden können, wenn **Qualitätsgleichwertigkeit** gegeben ist.

Für die **Vergabe der Röntgeneinrichtungen** war eine positionsweise Vergabe gemäß den **Vorbemerkungen** nicht vorgesehen, eine solche **nach Leistungsgruppen** jedoch **nicht ausgeschlossen.**

Zusätzlich zum Leistungsverzeichnis waren in einem eigenen Formblatt vom Bieter Angaben über die Lieferzeit, Garantiebedingungen und verschiedene Faktoren den Service betreffend, bis hin zur Angabe der Wartungskosten gefordert.

Für die Angebote der **öffentlichen Ausschreibung** wurde eine **elektronisch durchgerechnete Bieterreihung** erstellt.

Da nicht alle Firmen ein komplettes Angebot erstellt haben, muß der Landesrechnungshof, wie schon bei der Angebotseröffnung zur festen Möblierung, kritisch feststellen, daß gemäß ÖNORM A 2050 auch hier die Verlesung der angebotenen Teilsummen nach Leistungsgruppen notwendig gewesen wäre, um für die mögliche Vergabe von Teilen vergleichbare Anbotspreise zu verlaublichen.

Vom beauftragten Ziviltechniker für Medizintechnik wurde danach ein technischer Angebotsprüfbericht erstellt, in dem ein Angebotsspiegel für jede Leistungsgruppe, eine Bewertung der Angebote bzw. auch der Alternativangebote enthalten sind sowie eine Preisgegenüberstellung und Vergabevorschläge gemacht wurden. Danach wurde von der Fachabteilung IVb ein Vergabevorschlag gemacht, der im wesentlichen die Teilung des Gesamtauftrages, differenziert nach verschiedenen Leistungsgruppen, an zwei Firmen vorsah.

So wurde im wesentlichen der Bereich der Röntgendurchleuchtung an die Firma General-Electric-CGR und der Bereich der fahrbaren Röntgeneinrichtungen (C-Bogen) an die Fa. Siemens AG erteilt.

Die Summe der somit zur Vergabe vorgeschlagenen Geräte von rd. 13,8 Mio.S war 3 Mio.S niedriger als der in der nicht valorisierten Soll-Kosten-Berechnung vorgesehene Betrag.

Beide beauftragten Firmen konnten ihre Arbeiten termingerecht abschließen. Bei den vorgelegten Schlußrechnun-

gen der Firmen wurde nach Abzug des jeweils gewährten Sondernachlasses auch das vereinbarte **Skonto einbehalten**. In beiden Fällen wurde auch für den **3-zigen Haftungsrücklaß ordnungsgemäß** ein Bankgarantiebrieft vorgelegt.

Vom **Landesrechnungshof** wurden die beiden **Schlußrechnungen** sowie deren **Abschlagsrechnungen** einer genauen **Kontrolle** unterzogen. Dazu kann **positiv** festgestellt werden, daß die Abrechnungen ordentlich nachprüfbar und unter Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen abgerechnet wurden.

Die **Nettogesamtabrechnungssumme** beider Firmen für die Röntgeneinrichtungen ergab **rd. 13,36 Mio.S.** Gegenüber der vergleichbaren **Nettogesamtanbotssumme des Billigstbieters** für den **Gesamtauftrag** ergab sich somit durch die **Vergabe nach Leistungsgruppen** an den jeweiligen Bestbieter eine **Einsparung in der Höhe von rd. 4 Mio.S.**

Für die **Planung des II. Bauabschnittes** waren im wesentlichen die **gleichen Planer** wie für die **Planung des I. Bauabschnittes** verantwortlich. Für die Verrechnung der anfallenden Gebühren wurden **Verträge auf Grundlage der V Gebührenordnungen** für **Ziviltechnikerleistungen** ausgearbeitet.

Durch die **Übergabe der Verwaltungsaufgaben** vom Zeitpunkt des **Planungsbeginnes** bis zur **Projektrealisierung** kam es dazu, daß die **Verträge**, die ursprünglich von der **Fachabteilung IVa** verfaßt wurden, später mittels **Vertragserweiterungen** durch die **Steiermärkische Kranken-**

anstaltengesellschaft m.b.H. ergänzt und schließlich durch die Fachabteilung IVb nochmals weitere Vertragsvereinbarungen vorgenommen wurden.

In dieser **komplexen Vertragssituation** hat sich die **zeitnahe Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes als vorteilhaft** erwiesen. Es wurde z.B. in den Verträgen vereinbart, die **Teilhonorarnoten** vom Datum der Leistungserbringung bis zur Vorlage der **Schlußhonorarnote** nach dem **Lebenskostenindex zu valorisieren und von der Schlußhonorarnote abzuziehen.**

Durch die **direkte Kontaktnahme des Landesrechnungshofes mit der Fachabteilung IVb** konnte diese - vorerst von der Fachabteilung IVb - vergessene Anwendung dieses Vertragspunktes für den Bereich des **Architekten- und Statikervertrages** noch vor der **Zahlungsanweisung der Schlußrechnungsrestsumme** rechtzeitig korrigiert werden. Für den Bereich des **Medizintechnikervertrages** ergab sich schon eine Überzahlung **nach der Durchführung der Valorisierungsberechnung** der Teilrechnungen, sodaß eine **Rücküberweisung** im Zuge der Schlußrechnungslegung **veranlaßt** werden mußte.

Auf **Vorschlag des Landesrechnungshofes und in Absprache mit der Fachabteilung IVb** wurde die Preisbasis der tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt und als Bezugsbasis für die **Valorisierung der Teilhonorarnoten** der Ziviltechniker auf der **Grundlage des Verbraucherpreisindex** des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Von den Schlußrechnungen der Ziviltechniker wurden somit die nach dem Verbraucherpreis-

index auf die Bezugsbasis der tatsächlichen Herstellungskosten valorisierten Teilhonorarnoten zum Abzug gebracht. Allein für die drei vorgenannten Ziviltechniker ergaben sich dadurch Einsparungen von nahezu einer Million Schilling.

Für den Bereich der haustechnischen und elektrotechnischen Planungen wurden die Herstellungskosten ohne Preiserhöhungen für die Honorarbasis als vereinfachte Berechnungsmethode herangezogen. Auch diese Berechnungsart entspricht einem Vorschlag des Landesrechnungshofes, nach dem inflationsbedingte Honorarsteigerungen vermieden werden. Da die durchgeführte Honorarabrechnung von der vertraglich vereinbarten abweicht, hat der Landesrechnungshof selbst eine Berechnung der Honorare nach der zuvorbeschriebenen Art mit Valorisierung der Teilhonorarnoten durchgeführt und dabei festgestellt, daß für den Auftraggeber hiedurch kein Nachteil entstanden ist.

Für die Kostenberechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten wurden von den Ziviltechnikern betreffend die Architektur und Statik zusätzliche Honorarnoten gestellt. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat z.B. die Honorarforderung des Architekten in der Höhe von rd. S 738.000,- geprüft und gekürzt, aber dennoch rd. S 357.000,- anerkannt und ausbezahlt.

Für die Anbotsbewertung bei beiden Generalunternehmerausschreibungen empfahl der Landesrechnungshof, auf Basis der erstellten Leistungsverzeichnisse eine detaillierte Kostenberechnung von den Ziviltechnikern erstel-

len zu lassen. Auch hier wurden von den Ziviltechnikern **Honorarforderungen angemeldet**. Der **Landesrechnungshof** **verwies** jedoch auf die Textierung in der **Gebührenordnung für Architekten**, in der unter dem Punkt: "Leistung und Teilleistungen" für den Bereich der Kostenberechnungsgrundlage eine Kostenberechnung im Leistungsbild enthalten ist.

Aufgrund des **massiven Widerspruches des Landesrechnungshofes** wurden hier vonseiten der Ziviltechniker betreffend die Architektur und Statik für die **Detailkostenberechnung des I. und II. Bauabschnittes keine gesonderten Honorarforderungen mehr vorgelegt**. Der Landesrechnungshof kann daher **positiv feststellen**, daß gegenüber der Regelung, wie sie von der Steiermärkischen Krankenkassengesellschaft m.b.H. gehandhabt wurde, **große Einsparungen getätigt wurden**.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Verträgen wurden im Bereich des Haustechnikplaners und des Elektrotechnikplaners, aufgrund einer vertraglich verlangten nur überschlägigen Kostenschätzung für die Detailkostenberechnung, Pauschalvergütungen vereinbart, die unter vergleichbaren anderen Berechnungsmethoden zu liegen kamen.

Als **Bemessungsgrundlage für die Ziviltechnikerhonorarforderungen** gelten grundsätzlich die **Herstellungskosten**. Bei beiden hier durchgeführten Generalunternehmerausreibungen wurde von der ausführenden Firma jeweils ein **Generalunternehmerzuschlag in der Höhe von 6 %** ausgewiesen. **In den Ziviltechnikerverträgen** wurde

jedoch nicht darauf hingewiesen, daß bei Ausführung durch einen Generalunternehmer dieser Zuschlag von den Herstellungskosten abzuziehen ist.

Aufgrund dieser Vertragsunklarheit kam es zu einer Besprechung, in der von der Fachabteilung IVb festgestellt wurde, daß der Generalunternehmerzuschlag zumindest teilweise als immaterielle Leistung zu verstehen ist und daher in Konsens mit den Ziviltechnikern als Regelung festgelegt wurde, daß die Hälfte, somit 3 % des Generalunternehmerzuschlages, für die Berechnung der Herstellungskosten in Abzug gebracht wird.

Der Landesrechnungshof kann dieser nachträglichen Regelung zustimmen, muß aber dazu kritisch feststellen, daß derartige Vertragsunklarheiten in Zukunft vermieden werden müssen, indem generell in den Ziviltechnikerverträgen eindeutig festgehalten wird, daß der Generalunternehmerzuschlag von den Herstellungskosten in Abzug gebracht wird. Dazu kann weiters festgestellt werden, daß zurzeit von verschiedenen Institutionen Vertragsentwürfe ausgearbeitet werden, die hierfür generell einen Abzug von 7,5 % vorsehen.

Bei allen geprüften Ziviltechnikerhonorarnoten kann festgestellt werden, daß bei allen zusätzlichen Auftragserteilungen und deren Abrechnungen bzw. bei zusätzlichen Honorarforderungen, die durch Änderungen entstanden sind (wie z.B. der Kellerumplanung und der Änderung der Fassade), durch die Fachabteilung IVb sorgfältige Prüfungen der Honorarforderungen durchgeführt wurden

und in fast allen Fällen nur nach einem entsprechend begründeten hohen Abzug anerkannt und angewiesen wurden. So wurde z.B. die Honorarforderung des Architekten für die Umlanungsarbeiten durch die Verlegung des Kellergeschoßes erst nach einem Abzug von 28 %, das entsprach rd. einer halben Million Schilling, angewiesen.

Der Landesrechnungshof hat noch im Zuge der Erstellung der Schlußrechnungen die gelegten Teilhonorarnoten und Nebenspesenrechnungen genau geprüft und auf Einhaltung der vielfältigen Vertragsbedingungen hin überprüft.

Der Landesrechnungshof kann zur Überprüfung der Nebenspesenrechnungen positiv feststellen, daß von der Fachabteilung IVb exakte Prüfungen und Reduktionen hinsichtlich der Massenansätze sowie der entsprechenden geforderten Preise getätigt wurden. Dazu ist festzustellen, daß alle Vertragsrandbedingungen eingehalten wurden und an marktwirtschaftlichen Preisen orientiert, zum Teil auch größere Korrekturen von Preisansätzen nach unten vorgenommen wurden.

Ebenso konnte aufgrund der Rechnungsanweisung innerhalb der geforderten 21 Tage in fast allen Fällen das vereinbarte Skonto von 3 % in Abzug gebracht werden.

Abschließend kann der Landesrechnungshof feststellen, daß für die Generalsanierung und den Ausbau des Landes-

krankenhauses Feldbach während der gesamten Bauabwicklung Bau- und Planerbesprechungen durchgeführt wurden, sodaß der Baufortschritt vom Jahre 1988 bis 1992 entsprechend dem Bauzeitplan koordiniert werden konnte.

Dadurch konnten die in den Vergabenederschriften vertraglich fixierten Fertigstellungstermine der Einzelbauteile durch die ARGE Ast-Porr nur mit wenigen Ausnahmen infolge begründeter geringfügiger Verzögerungen eingehalten werden.

Die Gesamtfertigstellung des am 16. Mai 1988 begonnenen Bauwerkes konnte am 16. Dezember 1992 mit der Bauübergabe und feierlichen Eröffnung nach Fertigstellung des II. Bauabschnittes termingerecht eingehalten werden. Sämtliche behördliche Verfahren für die Inbetriebnahme des Landeskrankenhauses wurden abgewickelt, sodaß die Benutzungsbewilligung sowie die sanitätsbehördliche Bewilligung nach Erfüllung aller brandschutztechnischen Auflagen erteilt werden konnte.

Für die Kostenfeststellung wurde die nicht realisierte Müllverbrennungsanlage mit einem Betrag von 6 Mio.S aus den Sollkosten, und damit auch aus den Prognosekosten, herausgenommen. Damit reduzierten sich die Sollkosten von rd. 488 Mio.S auf rd. 482 Mio.S.

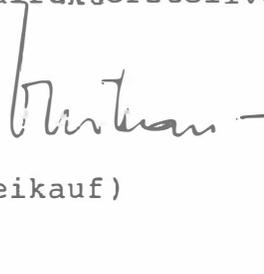
Eine vom Landesrechnungshof auch für andere Bauvorhaben aufgestellte Berechnungsmethode zur Ermittlung der valorisierten Sollkosten basiert auf dem nach Fertigstellung des Bauvorhabens bekannten Istkostenfluß.

Die **valorisierten Sollkosten** ergeben sich gemäß dieser im Bericht detailliert ausgeführten Berechnung mit rd. 572,6 Mio.S. Somit sind gegenüber den ausgewiesenen **Istkosten gemäß der Kostenfeststellung** vom 1. Juli 1994 von rd. 559,4 Mio.S, bei diesem Bauvorhaben **Einsparungen** von rd. 2,3 % erzielt worden.

Wie bereits im Bericht dargelegt, wurden die getroffenen Feststellungen jeweils umgehend mit den Betroffenen besprochen, sodaß die unterbreiteten Vorschläge sofort einfließen konnten und daher eine Schlußbesprechung entbehrlich ist.

Graz, am 24. August 1994

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leikauf', with a vertical line extending downwards from the end of the signature.

(Dr. Leikauf)